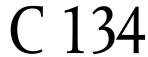
Amtsblatt der Europäischen Union





Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

25. März 2022

Inhalt

I Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen

EMPFEHLUNGEN

Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

2022/C 134/01

Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 2. Dezember 2021 zu einem europaweiten Koordinierungsrahmen für betreffende Behörden in Bezug auf systemische Cybervorfälle (ESRB/2021/17)

1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 134/02	Euro-Wechselkurs — 24. März 2022	11
2022/C 134/03	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 30. April 2021 zum vorläufigen Beschlussentwurf in der Sache M.8181 – Merck/Sigma-Aldrich – Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 — Berichterstatter: Rumänien	12
2022/C 134/04	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Sache M.8181 – Merck/Sigma-Aldrich (Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1)	13
2022/C 134/05	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 3. Mai 2021 zur Verhängung von Geldbußen nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (Sache M.8181 – MERCK/SIGMA-ALDRICH (ART. 14 ABS. 1)) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021)2400) — Am 3. Mai 2021 hat die Kommission einen Beschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("Fusionskontrollverordnung"), insbesondere nach Artikel 14 Absatz 1, erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm? clear=1&policy_area_id=2	22



INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2022/C 134/06	Bekanntmachung der kroatischen Energieregulierungsbehörde über die öffentliche Ausschreibung f Auswahl eines Gasversorgers letzter Instanz, die gemäß den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes übe Gasmarkt (Amtsblatt Nr. 18/18 und 23/20) zu veröffentlichen ist.	
2022/C 134/07	Mitteilung Italiens über die Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 in Bezug auf die Regeln für die Verkehrsaufteilung zwischen den Mailänder Flughäfen Mailand-Malpensa und Mailand-Linate (¹)	28
	V Bekanntmachungen	
	VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK	
	Europäische Kommission	
2022/C 134/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10378 – VUB / SLOVENSKA SPORITELNA / TATRA BANKA / 365.BANK / CSOB / JV) (¹)	29
2022/C 134/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10531 – Santander/Mapfre/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	31
2022/C 134/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10594 – SECURITAS / STANLEY SECURITY) (¹)	33
2022/C 134/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10584 – LUFTHANSA / VW / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	34
2022/C 134/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10678 - AIP / MACQUARIE / ABERDEEN / ONIVIA) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	36
2022/C 134/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10583 – CPP INVESTMENTS / VOTORANTIM / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	38
	SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN	
	Europäische Kommission	
2022/C 134/14	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	40

⁽¹) Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 2. Dezember 2021

zu einem europaweiten Koordinierungsrahmen für betreffende Behörden in Bezug auf systemische Cybervorfälle

(ESRB/2021/17)

(2022/C 134/01)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (1), insbesondere auf Anhang IX,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (²), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und d und die Artikel 16 und 18,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (³), insbesondere auf die Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wie in Erwägungsgrund 4 der Empfehlung ESRB/2013/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (*) ausgeführt wird, besteht das Endziel makroprudenzieller Maßnahmen darin, zum Schutz der Stabilität des Finanzsystems in seiner Gesamtheit beizutragen, u. a. durch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems und durch den Abbau der Anhäufung von Systemrisiken, wodurch ein nachhaltiger Beitrag des Finanzsektors zum Wirtschaftswachstum sichergestellt wird. Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) ist für die makroprudenzielle Aufsicht über das Finanzsystem in der Union verantwortlich. Bei der Erfüllung seines Auftrags sollte der ESRB einen Beitrag zur Vermeidung und Minderung von Systemrisiken für die Finanzstabilität leisten, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit Cybervorfällen, und Vorschläge zur Risikominderung machen.
- (2) Schwerwiegende Cybervorfälle können ein systemisches Risiko für das Finanzsystem darstellen, da sie das Potenzial haben, kritische Finanzdienstleistungen und -geschäfte zu unterbrechen. Die Ausweitung eines anfänglichen Schocks kann entweder durch Ansteckung auf operativer oder finanzieller Ebene oder durch den Verlust des Vertrauens in das Finanzsystem erfolgen. Wenn das Finanzsystem nicht in der Lage ist, diese Schocks abzufedern, ist die Finanzstabilität in Gefahr, und diese Situation kann zu einer systemischen Cyberkrise (5) führen.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

^(*) Empfehlung ESRB/2013/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 4. April 2013 zu Zwischenzielen und Instrumenten für makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 170 vom 15.6.2013, S. 1).

⁽⁵⁾ Siehe Systemic cyber risk, ESRB, Februar 2020, abrufbar auf der Website des ESRB unter www.esrb.europa.eu

- (3) Die sich laufend verändernde Cyberbedrohungslage und die jüngste Zunahme schwerwiegender Cybervorfälle sind Indikatoren für eine stärkere Gefährdung der Finanzstabilität in der Union. Durch die Coronavirus-Pandemie ist deutlich geworden, welche Bedeutung die Technologie für den Betrieb des Finanzsystems hat. Die betreffenden Behörden und Institutionen mussten ihre technische Infrastruktur und ihre Risikosteuerungsrahmen an die plötzliche Zunahme von Telearbeitsplätzen anpassen, die insgesamt zu einer stärkeren Anfälligkeit des Finanzsystems für Cyberbedrohungen geführt hat und es Kriminellen ermöglicht hat, sowohl neue Methoden zu entwickeln als auch ihre bisherigen Methoden anzupassen, um die Lage auszunutzen (6). Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl der Cybervorfälle, die der EZB-Bankenaufsicht im Jahr 2020 gemeldet wurde, gegenüber 2019 um 54 % gestiegen (7).
- (4) Das mögliche große Ausmaß eines schwerwiegenden Cybervorfalls und die Geschwindigkeit, mit der ein schwerwiegender Cybervorfall auftritt und sich ausbreitet, erfordern eine wirksame Reaktion der betreffenden Behörden, damit mögliche negative Folgen für die Finanzstabilität abgeschwächt werden können. Eine rasche Koordinierung und Kommunikation zwischen den betreffenden Behörden auf Unionsebene kann dabei helfen, die Auswirkungen eines schwerwiegenden Cybervorfalls auf die Finanzstabilität frühzeitig zu bewerten, das Vertrauen in das Finanzsystem aufrechtzuerhalten und die Ansteckung anderer Finanzinstitute zu begrenzen, und so dazu beitragen, zu verhindern, dass ein schwerwiegender Cybervorfall zu einem Risiko für die Finanzstabilität wird.
- (5) Der zugrundliegende Schock entsteht auf neuartige Weise im Vergleich zu den üblichen Finanz- und Liquiditätskrisen, mit denen die betreffenden Behörden meist konfrontiert werden. Abgesehen von finanziellen Aspekten muss eine Gesamtrisikobewertung das Ausmaß und die Auswirkungen von Betriebsstörungen umfassen, da diese die Wahl der makroprudenziellen Instrumente beeinflussen könnten. Ebenso könnte auch die Finanzstabilität die Wahl der operativen Abschwächungsmöglichkeiten durch Cyberexperten beeinflussen. Es ist also eine enge und rasche Koordinierung und eine offene Kommunikation gefragt, unter anderem, um das Lagebewusstsein zu stärken.
- (6) Es besteht das Risiko eines Koordinierungsversagens seitens der Behörden, das angegangen werden muss. Die betreffenden Behörden in der Union werden sich untereinander und mit anderen Behörden, mit denen sie meist nicht zusammenarbeiten, wie etwa der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), abstimmen müssen. Da eine wesentliche Anzahl von Finanzinstituten der Union global tätig ist, wird ein schwerwiegender Cybervorfall wahrscheinlich nicht auf die Union beschränkt sein, oder der Cybervorfall könnte außerhalb der Union ausgelöst werden, sodass eine koordinierte globale Reaktion erforderlich sein könnte.
- (7) Die betreffenden Behörden müssen auf diese Zusammenarbeit vorbereitet sein. Andernfalls riskieren sie, abweichende Maßnahmen zu treffen, die der Reaktion anderer Behörden widersprechen oder deren Reaktion gefährden. Ein solches Koordinierungsversagen könnte den Schock für das Finanzsystem verstärken, indem es zu einem Verlust des Vertrauens in das Funktionieren des Finanzsystems führt. Dies wiederum würde im schlimmsten Fall ein Risiko für die Finanzstabilität darstellen (8). Daher sollten die erforderlichen Schritte ergriffen werden, um das Risiko für die Finanzstabilität anzugehen, das mit einem Koordinierungsversagen im Fall eines schwerwiegenden Cybervorfalls einhergeht.
- (8) Im ESRB-Bericht zu "Mitigating systemic cyber risk" (2021) (³) wird die Notwendigkeit festgestellt, einen europaweiten Koordinierungsrahmen für systemische Cybervorfälle (pan-European systemic cyber incident coordination framework EU-SCICF) für die betreffenden Behörden in der Union einzurichten. Ziel des EU-SCICF wäre eine verbesserte Bereitschaft der betreffenden Behörden für eine koordinierte Reaktion auf einen möglichen schwerwiegenden Cybervorfall. Der ESRB-Bericht zu "Mitigating systemic cyber risk" (2021) enthält eine Bewertung des ESRB zu den Rahmenmerkmalen, die dem ersten Anschein nach erforderlich wären, um dem Risiko eines Koordinierungsversagens zu begegnen.
- (9) Das Hauptziel dieser Empfehlung besteht darin, auf einer der vorgesehenen Funktionen der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities ESA) im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors (10) (nachfolgend "DORA") aufzubauen, nämlich schrittweise eine wirksame koordinierte Reaktion auf Unionsebene zu ermöglichen, sofern es zu einem schwerwiegenden grenzüberschreitenden Vorfall im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) oder zu einer vergleichbaren Bedrohung kommt, die systemische Auswirkungen auf den gesamten Finanzsektor der Union mit sich bringen. Dieser Prozess wird zur Einrichtung des EU-SCICF für die betreffenden Behörden führen.

⁽⁶⁾ Siehe Internet Organised Crime Threat Assessment, Europol, 2020, abrufbar auf der Website von Europol unter www.europol.europa.

⁽⁷⁾ Siehe IT and cyber risk: a constant challenge, ECB, 2021, abrufbar auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht unter www.bankingsu pervision.europa.eu

⁽⁸⁾ Siehe Systemic cyber risk, ESRB, Februar 2020, abrufbar auf der Website des ESRB unter www.esrb.europa.eu

⁽⁹⁾ Siehe Mitigating systemic cyber risk, ESRB, 2021, (erscheint in Kürze).

⁽¹⁰⁾ COM/2020/595 final.

- (10) Der EU-SCICF sollte nicht darauf abzielen, bestehende Rahmenwerke zu ersetzen, sondern alle Koordinierungs- und Kommunikationslücken zu schließen, die zwischen den betreffenden Behörden in der Union untereinander und zwischen diesen und anderen Behörden in der Union oder anderen wichtigen Akteuren auf internationaler Ebene bestehen. In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, welche Stellung der EU-SCICF innerhalb des bestehenden Finanzkrisenrahmens und des Rahmens für den Umgang mit Cybervorfällen in der Union einnehmen soll. Was die Koordinierung zwischen den betreffenden Behörden untereinander betrifft, sollten unter anderem die Funktionen und Tätigkeiten der Kooperationsgruppe für Netz- und Informationssysteme (NIS-Kooperationsgruppe) für Finanzinstitute gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates (11) sowie die Koordinierungsmechanismen berücksichtigt werden, die im Rahmen der Einrichtung der Gemeinsamen Cyber-Einheit (Joint Cyber Unit) neben der Einbindung der ENISA vorgesehen sind.
- (11) Insbesondere zielt der Vorschlag, die Vorbereitungen für den EU-SCICF einzuleiten, darauf ab, die gemäß dem DORA-Vorschlag vorgesehenen möglichen Funktionen der ESA zu bestätigen. DORA sieht Folgendes vor: "Die ESA können über den Gemeinsamen Ausschuss und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, der EZB und dem ESRB Mechanismen für den Austausch wirksamer Verfahren zwischen Finanzsektoren einrichten, um das Lagebewusstsein zu verbessern und sektorübergreifend gemeinsame Cyberanfälligkeiten und -risiken zu ermitteln." "Ebenso können sie Krisenmanagement- und Notfallübungen mit Szenarien für Cyberangriffe konzipieren, um Kommunikationskanäle zu entwickeln und schrittweise eine wirksame koordinierte Reaktion auf EU-Ebene zu ermöglichen, sofern es zu einem schwerwiegenden grenzüberschreitenden IKT-bezogenen Vorfall oder einer vergleichbaren Bedrohung kommt, die systemische Auswirkungen auf den gesamten Finanzsektor der Union mit sich bringen." (12) Noch gibt es keinen europaweiten Rahmen wie den EU-SCICF; daher sollte dieser im Zusammenhang mit DORA eingerichtet und entwickelt werden.
- (12) In Anbetracht des mit Cyberrisiken einhergehenden Risikos für die Finanzstabilität in der Union sollten die Vorarbeiten für die schrittweise Einrichtung des EU-SCICF möglichst schon beginnen, bevor der erforderliche rechtliche und politische Rahmen für die Einrichtung des EU-SCICF in vollem Umfang anwendbar ist. Der rechtliche und politische Rahmen würde dann vollständig aufgestellt und finalisiert, sobald die jeweiligen Bestimmungen von DORA und ihrer delegierten Rechtsakte anwendbar sind.
- (13) Eine wirksame Kommunikation trägt zu einem Lagebewusstsein unter den betreffenden Behörden bei und ist somit eine unabdingbare Voraussetzung für eine unionsweite Koordinierung im Fall eines schwerwiegenden Cybervorfalls. Dahingehend sollte die Kommunikationsinfrastruktur festgelegt werden, die benötigt wird, um eine Reaktion auf einen schwerwiegenden Cybervorfall zu koordinieren. Dies würde bedeuten, dass die Art der auszutauschenden Informationen, die üblichen Kommunikationswege, über die solche Informationen ausgetauscht werden sollen, und die Kontaktstellen, mit denen die Informationen auszutauschen sind, festzulegen wären. Jeglicher Informationsaustausch hat die bestehenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus müssen möglicherweise ein klarer Handlungsplan und Protokolle, die zu befolgen sind, von den betreffenden Behörden festgelegt werden, damit eine angemessene Koordinierung zwischen den Behörden gewährleistet ist, die an der Planung einer koordinierten Reaktion auf einen schwerwiegenden Cybervorfall beteiligt sind.
- (14) Eine systemische Cyberkrise wird die Aufnahme einer uneingeschränkten Kooperation auf nationaler und Unionsebene erfordern. Aus diesem Grund könnten Kontaktstellen bei den ESA, bei der EZB und bei allen Mitgliedstaten in letzterem Fall aus dem Kreis ihrer jeweiligen nationalen Behörden benannt und den ESA mitgeteilt werden, um die zentralen Ansprechpartner im Koordinierungssystem des EU-SCICF festzulegen, die im Fall eines schwerwiegenden Cybervorfalls zu unterrichten sind. Die Notwendigkeit der Benennung von Kontaktstellen sollte bei der Entwicklung des EU-SCICF geprüft werden. Hierbei ist die in der Richtlinie (EU) 2016/1148 vorgesehene zentrale Anlaufstelle zu berücksichtigen, die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen benannt wurde, um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und mit der NIS-Kooperationsgruppe (13) zu gewährleisten.
- (15) Die Durchführung von Krisenmanagement- und Notfallübungen könnte die Umsetzung des EU-SCICF erleichtern und den Behörden ermöglichen, ihre Abwehrbereitschaft und ihren Vorbereitungsstand im Hinblick auf eine systemische Cyberkrise auf Unionsebene zu bewerten. Aus solchen Übungen könnten die Behörden Erfahrungswerte ableiten, um eine kontinuierliche Verbesserung und Entwicklung des EU-SCICF herbeizuführen.

⁽¹¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

⁽¹²⁾ Siehe Artikel 43 des DORA-Vorschlags.

⁽¹³⁾ Siehe Europäische Kommission, NIS-Kooperationsgruppe, abrufbar auf der Website der Europäischen Kommission unter www.ec. europa.eu

(16) Für die Entwicklung des EU-SCICF ist es unerlässlich, dass die ESA gemeinsam entsprechende Vorarbeiten leisten, um mögliche Schlüsselelemente des Rahmens sowie erforderliche Ressourcen und Anforderungen zu prüfen, die für die Weiterentwicklung des Rahmens notwendig sind. Anschließend könnten die ESA die Arbeit an einer vorläufigen Analyse aller Hindernisse aufnehmen, welche die ESA und die betreffenden Behörden in ihrer Fähigkeit, den EU-SCICF einzurichten und entsprechende Informationen über Kommunikationswege im Fall eines schwerwiegenden Cybervorfalls auszutauschen, einschränken könnten. Eine solche Analyse wäre ein wichtiger Schritt hin zu weiteren Maßnahmen, sei es legislativer Art oder in Form anderer unterstützender Initiativen, welche die Europäische Kommission in der Umsetzungsphase nach DORA ergreifen könnte —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

EMPFEHLUNGEN

Empfehlung A – Einrichtung eines europaweiten Koordinierungsrahmens für systemische Cybervorfälle (EU-SCICF)

- 1. Entsprechend dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors (nachfolgend "DORA") wird empfohlen, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) gemeinsam im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses und zusammen mit der Europäischen Zentralbank (EZB), dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und den jeweiligen nationalen Behörden mit den Vorbereitungen für die schrittweise Entwicklung einer wirksamen koordinierten Reaktion auf Unionsebene beginnen, für den Fall, dass es zu einem schwerwiegenden grenzüberschreitenden Vorfall im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) oder zu einer vergleichbaren Bedrohung kommt, die systemische Auswirkungen auf den Finanzsektor der Union mit sich bringen könnten. Die Vorarbeiten für eine koordinierte Reaktion auf Unionsebene sollten die schrittweise Entwicklung eines europaweiten Koordinierungsrahmens für systemische Cybervorfälle (EU-SCICF) für die ESA, die EZB, den ESRB und die jeweiligen nationalen Behörden umfassen. Zudem sollte im Rahmen der Vorarbeiten der für die wirksame Weiterentwicklung des Rahmens erforderliche Ressourcenbedarf geprüft werden.
- 2. Im Zusammenhang mit Empfehlung A Nummer 1 wird den ESA empfohlen, im Einvernehmen mit der EZB und dem ESRB eine Zuordnung und anschließende Analyse aller gegenwärtigen Hindernisse und rechtlichen oder anderen operativen Barrieren für die wirksame Entwicklung des EU-SCICF vorzunehmen.

Empfehlung B - Einrichtung von Kontaktstellen für den EU-SCICF

Es wird empfohlen, dass die ESA, die EZB und alle Mitgliedstaaten – in letzterem Fall aus dem Kreis ihrer jeweiligen nationalen Behörden – jeweils eine zentrale Kontaktstelle benennen, die den ESA mitgeteilt wird. Diese Kontaktliste wird die Entwicklung des EU-SCICF vereinfachen. Sobald der EU-SCICF eingerichtet worden ist, sollten die Kontaktstellen und der ESRB im Fall eines schwerwiegenden Cybervorfalls unterrichtet werden. Darüber hinaus sollte eine Koordinierung zwischen dem EU-SCICF und der in der Richtlinie (EU) 2016/1148 vorgesehenen zentralen Anlaufstelle, die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen benannt wurde, um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und mit der Kooperationsgruppe für Netz- und Informationssysteme (NIS-Kooperationsgruppe) zu gewährleisten, vorgesehen werden.

Empfehlung C – Geeignete Maßnahmen auf Unionsebene

Es wird empfohlen, dass die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Empfehlung A vorgenommenen Analysen prüft, welche Maßnahmen geeignet sind, um eine wirksame Koordinierung von Reaktionen auf systemische Cybervorfälle zu gewährleisten.

ABSCHNITT 2

UMSETZUNG

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Empfehlung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) "cyber-" oder "Cyber-" betreffend, innerhalb oder durch das Medium der vernetzten Informationsinfrastruktur von Interaktionen zwischen Personen, Prozessen, Daten und Informationssystemen (14);

⁽¹⁴⁾ Siehe Cyber Lexicon, Financial Stability Board, 12. November 2018, abrufbar auf der Website des FSB unter www.fsb.org.

- b) "schwerwiegender Cybervorfall" ein IKT-Vorfall mit potenziell umfassenden nachteiligen Auswirkungen auf die Netz- und Informationssysteme, die kritische Funktionen des Finanzunternehmens unterstützen (15);
- c) "systemische Cyberkrise" ein schwerwiegender Cybervorfall, der eine Störung des Finanzsystems der Union verursacht, die mögliche schwerwiegende negative Folgen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und das Funktionieren der Realwirtschaft hat. Eine solche Krise könnte von einem schwerwiegenden Cybervorfall ausgehen, der Schocks in mehreren Kanälen verursacht, etwa auf operativer oder finanzieller Ebene oder durch einen Vertrauensverlust;
- d) "Europäische Aufsichtsbehörden" oder "ESA" die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹⁰) eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) zusammen mit der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹²) eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹³) eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde);
- e) "Gemeinsamer Ausschuss" der gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingerichtete Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden;
- f) "jeweilige nationale Behörde"
 - eine zuständige Behörde bzw. eine Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats im Sinne der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Rechtsakte der Union sowie jede andere, in den Rechtsakten der Union genannte nationale zuständige Behörde, die den ESA Aufgaben überträgt;
 - 2. eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die gemäß einer der nachfolgenden Bestimmungen benannt worden ist:
 - i) Artikel 4 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (¹º)· unbeschadet der besonderen Aufgaben, die der EZB durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates (²º) übertragen wurden:
 - ii) Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates (21);
 - iii) Artikel 37 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (22);
 - iv) Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates (23);
- (15) Siehe Artikel 3 Nummer 7 des DORA-Vorschlags.
- (¹6) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).
- (17) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).
- (18) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).
- (19) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).
- (20) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).
- (21) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).
- (²²) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).
- (23) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

- v) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ee erster Gedankenstrich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (²⁴);
- vi) Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (25);
- vii) Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (26);
- viii) Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (27);
- ix) Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
- x) Artikel 44 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (28);
- xi) Artikel 97 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (29);
- xii) Artikel 30 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (30);
- xiii) Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (31);
- xiv) Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates (32);
- xv) Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (33);
- xvi) Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (34);
- xvii) Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (35);
- xviii) Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates (36);
- (24) COM/2020/593 final.
- (25) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).
- (26) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).
- (21) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).
- (28) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).
- (29) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).
- (30) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).
- (31) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).
- (32) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).
- (3) Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABI. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).
- (34) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).
- (35) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).
- (36) Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABI. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

- eine Behörde, die mit dem Erlass bzw. der Umsetzung makroprudenzieller Maßnahmen oder mit anderen Aufgaben im Bereich der Finanzstabilität, wie z. B. der Bereitstellung entsprechender ergänzender Analysen, betraut ist. Dieser Begriff umfasst insbesondere
 - i) eine benannte Behörde gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 458 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (37);
 - ii) eine makroprudenzielle Behörde mit den Zielen, Vorkehrungen, Aufgaben, Befugnissen, Instrumenten, Rechenschaftspflichten und anderen gemäß Empfehlung ESRB/2011/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (38) festgelegten Merkmalen;

g) "betreffende Behörde"

- 1. eine ESA;
- 2. die EZB im Zusammenhang mit den ihr gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen Aufgaben;
- 3. eine jeweilige nationale Behörde.

2. Umsetzungskriterien

Für die Umsetzung dieser Empfehlung gelten die folgenden Kriterien:

- a) Dem Grundsatz des begründeten Bedarfs (need to know) und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sollte unter Berücksichtigung von Zweck und Inhalt jeder Empfehlung angemessen Rechnung getragen werden.
- b) Die im Anhang gesondert für jede Empfehlung aufgeführten Befolgungskriterien sollten erfüllt werden.

3. Zeitrahmen für die Nachverfolgung

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 müssen die Adressaten dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ESRB mitteilen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der Empfehlung ergriffen haben, oder ein eventuelles Nichthandeln begründen. Die Adressaten werden ersucht, Mitteilungen unter Berücksichtigung der folgenden Fristen einzureichen:

1. Empfehlung A

- a) Die ESA werden ersucht, dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ESRB bis zum 30. Juni 2023, frühestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten von DORA, einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Empfehlung A Nummer 1 vorzulegen.
- b) Die ESA werden ersucht, dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ESRB bis zum 30. Juni 2024, frühestens jedoch 18 Monate nach Inkrafttreten von DORA, einen Abschlussbericht über die Umsetzung von Empfehlung A Nummer 1 vorzulegen.
- c) Die ESA werden ersucht, dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ESRB bis zum 30. Juni 2025, frühestens jedoch 30 Monate nach Inkrafttreten von DORA, einen Bericht über die Umsetzung von Empfehlung A Nummer 2 vorzulegen.

2. Empfehlung B

Die ESA, die EZB und die Mitgliedstaaten werden ersucht, dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ESRB bis zum 30. Juni 2023, frühestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten von DORA, einen Bericht über die Umsetzung von Empfehlung B vorzulegen.

3. Empfehlung C

a) Die Kommission wird ersucht, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem ESRB bis zum 31. Dezember 2023, frühestens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten von DORA, einen Bericht über die Umsetzung von Empfehlung C vorzulegen, der dem gemäß Empfehlung A Nummer 1 vorgesehenen Zwischenbericht der ESA Rechnung trägt.

⁽³⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

⁽³⁸⁾ Empfehlung ESRB/2011/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudenziellen Mandat der nationalen Behörden (ABl. C 41 vom 14.2.2012, S. 1).

b) Die Kommission wird ersucht, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem ESRB bis zum 31. Dezember 2025, frühestens jedoch 36 Monate nach Inkrafttreten von DORA, einen Bericht über die Umsetzung von Empfehlung C vorzulegen, der den gemäß Empfehlung A vorgesehenen Berichten der ESA Rechnung trägt.

4. Überwachung und Bewertung

- 1. Das Sekretariat des ESRB
 - a) unterstützt die Adressaten durch Gewährleistung der Koordination der Meldepflichten und Bereitstellung der maßgeblichen Meldebögen und gegebenenfalls detaillierter Angaben zum Verfahren und zum Zeitrahmen für die Nachverfolgung,
 - b) überprüft die Nachverfolgung durch die Adressaten, sorgt auf Verlangen für Unterstützung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über die Nachverfolgung. Es werden Bewertungen wie folgt veranlasst:
 - i) Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten von DORA betreffend die Umsetzung der Empfehlungen A und B;
 - ii) innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten von DORA betreffend die Umsetzung von Empfehlung C;
 - iii) innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten von DORA betreffend die Umsetzung von Empfehlung A;
 - iv) innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten von DORA betreffend die Umsetzung von Empfehlung A;
 - v) innerhalb von 42 Monaten nach Inkrafttreten von DORA betreffend die Umsetzung von Empfehlung C.
- Der Verwaltungsrat bewertet die von den Adressaten gemeldeten Maßnahmen und Rechtfertigungen und kann gegebenenfalls entscheiden, dass die Empfehlung nicht befolgt wurde und ein Adressat sein Nichthandeln nicht angemessen gerechtfertigt hat.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 2. Dezember 2021.

Leiter des ESRB-Sekretariats, im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB, Francesco MAZZAFERRO

ANHANG

FESTLEGUNG DER FÜR DIE EMPFEHLUNGEN GELTENDEN BEFOLGUNGSKRITERIEN

Empfehlung A – Einrichtung eines europaweiten Koordinierungsrahmens für systemische Cybervorfälle (EU-SCICF)

Für Empfehlung A Nummer 1 werden folgende Befolgungskriterien festgelegt.

- 1. Bei den Vorarbeiten für eine wirksame koordinierte Reaktion auf Unionsebene, die eine schrittweise Entwicklung des EU-SCICF durch Nutzung der in der künftigen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors (nachfolgend "DORA") vorgesehenen Befugnisse umfassen sollten, sollten die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses und zusammen mit der Europäischen Zentralbank (EZB), dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und den jeweiligen nationalen Behörden sowie, sofern dies für erforderlich erachtet wird, im Einvernehmen mit der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und der Kommission mindestens folgende Aspekte bei den Vorbereitungen für den EU-SCICF berücksichtigen:
 - a) Analyse des für eine wirksame Entwicklung des EU-SCICF erforderlichen Ressourcenbedarfs;
 - b) Konzeption von Krisenmanagement- und Notfallübungen mit Szenarien für Cyberangriffe, um Kommunikationskanäle zu entwickeln;
 - c) Entwicklung einer gemeinsamen Terminologie;
 - d) Entwicklung eines kohärenten Klassifizierungssystems für Cybervorfälle;
 - e) Einrichtung sicherer und verlässlicher Kanäle für den Informationsaustausch, einschließlich Systemen für die Datensicherung (Backup);
 - f) Einrichtung von Kontaktstellen;
 - g) Umgang mit vertraulichen Daten im Rahmen des Informationsaustauschs;
 - h) Initiativen für eine Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch mit Cyber Intelligence im Finanzsektor;
 - Entwicklung wirksamer Aktivierungs- und Eskalationsprozesse auf der Grundlage des Lagebewusstseins;
 - j) Klarstellung der Zuständigkeiten der Teilnehmer des Rahmens;
 - k) Entwicklung von Schnittstellen für eine sektorübergreifende Koordinierung und ggf. eine Koordinierung mit Drittstaaten;
 - l) Sicherstellung einer kohärenten Kommunikation der betreffenden Behörden mit der Öffentlichkeit, um das Vertrauen zu wahren;
 - m) Einrichtung vordefinierter Kommunikationswege, damit eine rechtzeitige Kommunikation gewährleistet ist;
 - n) Durchführung angemessener Übungen, um den Rahmen zu testen, einschließlich einer grenzüberschreitenden Testung und der Testung der Koordinierung mit Drittländern, und Analysen, aus denen sich Erfahrungswerte ableiten lassen und durch die eine Weiterentwicklung des EU-SCICF herbeigeführt werden kann;
 - o) Sicherstellung einer wirksamen Kommunikation sowie von Maßnahmen gegen Falschinformationen.

Empfehlung B – Einrichtung von Kontaktstellen für den EU-SCICF

Für Empfehlung B werden folgende Befolgungskriterien festgelegt.

- 1. Die ESA, die EZB und alle Mitgliedstaaten wobei in letzterem Fall eine Einigung zwischen ihren jeweiligen nationalen Behörden zu erzielen ist sollten sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise für den Austausch und die Pflege der Liste der benannten Kontaktstellen des EU-SCICF einigen.
- 2. Bei der Benennung der Kontaktstelle ist die in der Richtlinie (EU) 2016/1148 vorgesehene zentrale Anlaufstelle zu berücksichtigen, die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen benannt wurde, um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und mit der Kooperationsgruppe für Netz- und Informationssysteme (NIS-Kooperationsgruppe) zu gewährleisten.

Empfehlung C - Änderungen des Rechtsrahmens der Union

Für Empfehlung C werden folgende Befolgungskriterien festgelegt.

Die Kommission sollte prüfen, ob aufgrund der Ergebnisse der gemäß Empfehlung A vorgenommenen Analysen Maßnahmen erforderlich sind, wie beispielsweise Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, damit sichergestellt ist, dass einerseits die ESA im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses und zusammen mit der EZB, dem ESRB und den jeweiligen nationalen Behörden den EU-SCICF gemäß Empfehlung A Nummer 1 entwickeln können, und andererseits die ESA, die EZB, der ESRB, die jeweiligen nationalen Behörden und andere Behörden Koordinierungsmaßnahmen treffen und Informationen austauschen können, die ausreichend detailliert und kohärent sind, um einen wirksamen EU-SCICF zu fördern.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (¹) 24. März 2022

(2022/C 134/02)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0978	CAD	Kanadischer Dollar	1,3806
JPY	Japanischer Yen	133,71	HKD	Hongkong-Dollar	8,5897
DKK	Dänische Krone	7,4397	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5812
GBP	Pfund Sterling	0,83288	SGD	Singapur-Dollar	1,4912
SEK	Schwedische Krone	10,3555	KRW	Südkoreanischer Won	1 342,53
CHF	Schweizer Franken	1,0225	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,1478
ISK	Isländische Krone	141,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9933
NOK	Norwegische Krone	9,4923	HRK	Kroatische Kuna	7,5745
			IDR	Indonesische Rupiah	15 778,31
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6396
CZK	Tschechische Krone	24,720	PHP	Philippinischer Peso	57,426
HUF	Ungarischer Forint	374,44	RUB	Russischer Rubel	·
PLN	Polnischer Zloty	4,7421	THB	Thailändischer Baht	36,837
RON	Rumänischer Leu	4,9489	BRL	Brasilianischer Real	5,3057
TRY	Türkische Lira	16,2917	MXN	Mexikanischer Peso	22,1770
AUD	Australischer Dollar	1,4668	INR	Indische Rupie	83,8790

⁽¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 30. April 2021 zum vorläufigen Beschlussentwurf in der Sache M.8181 – Merck/Sigma-Aldrich – Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1

Berichterstatter: Rumänien

(2022/C 134/03)

- 1. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Sigma-Aldrich in Abschnitt 5.3 des am 12. Juni 2015 nach Artikel 20 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission (im Folgenden "Durchführungsverordnung") übermittelten endgültigen Formblatts RM im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (im Folgenden "Fusionskontrollverordnung") unrichtige und/oder irreführende Angaben gemacht hat.
- 2. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Sigma-Aldrich in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 29. Mai 2015 nach Artikel 11 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung unrichtige und/oder irreführende Angaben gemacht hat.
- 3. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Sigma-Aldrich in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 2. Juni 2015 nach Artikel 11 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung unrichtige und/oder irreführende Angaben gemacht hat.
- 4. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Sigma-Aldrich vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung verstoßen hat, indem das Unternehmen in Abschnitt 5.3 des am 12. Juni 2015 nach Artikel 20 Absatz 1a der Durchführungsverordnung übermittelten endgültigen Formblatts RM unrichtige und/oder irreführende Angaben gemacht hat.
- 5. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Sigma-Aldrich vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung verstoßen hat, indem das Unternehmen in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 29. Mai 2015 nach Artikel 11 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unrichtige und/oder irreführende Angaben gemacht hat.
- 6. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Sigma-Aldrich vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung verstoßen hat, indem das Unternehmen in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 2. Juni 2015 nach Artikel 11 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unrichtige und/oder irreführende Angaben gemacht hat.
- 7. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen Sigma-Aldrich nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b der Fusionskontrollverordnung eine Geldbuße verhängt werden sollte.
- 8. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) ist mit den Faktoren einverstanden, die die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b der Fusionskontrollverordnung gegen Sigma-Aldrich zu verhängenden Geldbuße berücksichtigt hat.
- 9. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgeschlagenen tatsächlichen Höhe der Geldbuße, die nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b der Fusionskontrollverordnung gegen Sigma-Aldrich verhängt werden soll, zu.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten (1)

Sache M.8181 – Merck/Sigma-Aldrich (Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1)

(2022/C 134/04)

I. EINFÜHRUNG

1. Dieser Bericht betrifft den Entwurf eines Beschlusses (im Folgenden "Beschlussentwurf") nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) ("Fusionskontrollverordnung" oder kurz "FKVO"). In dem Beschlussentwurf heißt es, die Sigma-Aldrich Corporation (im Folgenden "Sigma") habe der Kommission im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens in Bezug auf den Erwerb der alleinigen Kontrolle über Sigma durch die Merck KGaA (im Folgenden "Merck") in der Sache M.7435 – Merck/Sigma Aldrich (³) (im Folgenden "Fusionskontrollverfahren") vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige und/oder irreführende Informationen übermittelt. Sigma habe diese unrichtigen und/oder irreführenden Angaben in seiner Antwort auf zwei Auskunftsverlangen der Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 FKVO und im endgültigen Formblatt RM nach Artikel 20 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 des Rates (*) (im Folgenden "Durchführungsverordnung") gemacht.

II. HINTERGRUND

- 2. Am 15. Juni 2015 erklärte die Kommission nach Abschluss des Fusionskontrollverfahrens die Übernahme von Sigma durch Merck vorbehaltlich bestimmter Abhilfemaßnahmen für mit dem Binnenmarkt vereinbar (im Folgenden "Fusionskontrollbeschluss"). Das mit dem Fusionskontrollbeschluss genehmigte Paket von Abhilfemaßnahmen umfasste die Veräußerung eines Großteils des Geschäfts von Sigma mit Lösungsmitteln und anorganischen Stoffen im EWR (im Folgenden "zu veräußerndes Geschäft"). Das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen Merck und Sigma war an die Bedingung geknüpft, dass ein Vertrag über den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts mit einem von der Kommission genehmigten geeigneten Käufer unterzeichnet würde.
- 3. Merck und Sigma unterzeichneten am 19./20. Oktober 2015 mit der Honeywell International Inc. (im Folgenden "Honeywell") einen Vertrag über den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts. Darin enthalten war ein Verzeichnis bestimmter Vermögenswerte, die ausdrücklich nicht zu der Sparte gehören würden, die Sigma an Honeywell verkaufen würde (im Folgenden "Verzeichnis der ausgenommenen Vermögenswerte"). Das Verzeichnis der ausgenommenen Vermögenswerte enthielt einen Verweis auf eine Patentanmeldung mit der Bezeichnung Behälterverschluss ("closure for a container"), der sich auf das iCap-Projekt von Sigma bezog. iCAP, ein gemeinsam von Sigma und der Metrohm AG entwickeltes Projekt, ist ein intelligenter Flaschenverschluss, mit dem Flaschen für chemische Flüssigkeiten verschlossen und mit Titrationsinstrumenten verbunden werden können.
- 4. Am 10. November 2015 genehmigte die Kommission Honeywell als geeigneten Käufer des zu veräußernden Geschäfts, und am 18. November 2015 brachte Merck die Übernahme von Sigma zum Abschluss. Am 15. Dezember 2015 schloss Honeywell die Übernahme des zu veräußernden Geschäfts ab.
- 5. Am 10. Februar 2016 unterrichtete der in der Sache M.7435 benannte Überwachungstreuhänder die Generaldirektion Wettbewerb (im Folgenden "GD Wettbewerb") über das Vorbringen von Honeywell, iCap hätte Teil des zu veräußernden Geschäfts sein sollen. Nach Angaben von Honeywell war iCap von größter Bedeutung für die Rentabilität des zu veräußernden Geschäfts und sei es nicht angemessen gewesen, dieses Projekt in das Verzeichnis der ausgenommenen Vermögenswerte aufzunehmen.
- 6. Am 29. Juli 2016 teilte die Kommission Merck mit, dass ein Verfahren wegen der etwaigen Bereitstellung unrichtiger und/oder irreführender Informationen durch Merck und Sigma eingeleitet worden sei, das nach Artikel 14 Absatz 1 FKVO zur Verhängung von Geldbußen führen könne.

⁽¹) Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden "Beschluss 2011/695/EU").

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽³⁾ Sigma und Merck werden in diesem Bericht zusammen als die "Beteiligten" bezeichnet.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABI. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).

III. ANTRÄGE AUF ANWENDUNG DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- 7. Am 14. Oktober 2016 erließ die Kommission zwei Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 FKVO, mit denen Merck und Sigma aufgefordert wurden, die 2015 generierten E-Mail-Daten bestimmter Mitarbeiter von Merck und Sigma zu übermitteln (im Folgenden "Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 von Oktober 2016") (5). Merck und Sigma legten zwar bestimmte Unterlagen vor, doch wurde ihre Antwort von der Kommission nicht als vollständig erachtet, da die von beiden Unternehmen gestellten Anträge auf Anwendung der Verschwiegenheitspflicht als zu weit gefasst angesehen wurden. Daher erließ die Kommission am 1. Dezember 2016 zwei weitere Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 FKVO, in denen sie die Informationen anforderte, die Merck und Sigma auf die Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 von Oktober 2016 nicht vorgelegt hatten (im Folgenden "Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 von Dezember 2016") (6). Merck und Sigma antworteten im Dezember 2016 und Januar 2017 auf die Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 von Dezember 2016 und legten im Februar 2017, März 2017, April 2017 und Juni 2017 aktualisierte Anträge auf Anwendung der Verschwiegenheitspflicht vor.
- 8. Jedoch waren die GD Wettbewerb und Merck weiterhin uneinig in Bezug auf den Umfang der von Merck gestellten Anträge auf Anwendung der Verschwiegenheitspflicht, sodass Merck am 30. August 2017 beantragte, der Anhörungsbeauftragte solle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Beschlusses 2011/695/EU prüfen, ob bestimmte Unterlagen, die die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 Absatz 1 FKVO angefordert hatte (im Folgenden "strittige Unterlagen"), unter die Verschwiegenheitspflicht fallen oder nicht. Merck legte dem Anhörungsbeauftragten die strittigen Unterlagen am 7. November 2017 in einem angemessene Sicherheit bietenden Format vor (7).
- 9. Die beiden damals amtierenden Anhörungsbeauftragten beschlossen, dass einer von ihnen, Joos Stragier, für den von Merck gestellten Antrag nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Beschlusses 2011/695/EU zuständig sein würde, und der andere, Wouter Wils, für alle anderen Angelegenheiten im Rahmen der Sache M.8181 und dass Wouter Wils keinen Zugang zu den strittigen Unterlagen haben würde.
- 10. Am 1. August 2018 übermittelte der Anhörungsbeauftragte dem für diese Sache zuständigen Direktor und Merck nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Beschlusses 2011/695/EU seine vorläufige Stellungnahme zur Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf bestimmte Unterlagen von Merck. Darin vertrat er im Wesentlichen die vorläufige Auffassung, dass die allgemeinen Argumente von Merck weitgehend fehlerhaft oder übertrieben seien und dass die unangemessene Art und Weise, in der die zahlreichen spezifischen Anträge auf Anwendung der Verschwiegenheitspflicht vorgelegt worden seien, dazu führe, dass sie nicht auf der Grundlage des Antrags von Merck vom August 2017 weiterverfolgt werden könnten. Merck antwortete am 8. September 2018 auf die vorläufige Stellungnahme und widersprach den getroffenen Feststellungen, forderte den Anhörungsbeauftragten jedoch auf, geeignete Schritte im Hinblick auf eine für beide Seiten annehmbare Lösung in diesem Verfahren nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Beschlusses 2011/695/EU vorzuschlagen. Der Anhörungsbeauftragte leitete am 16. Oktober 2018 ein Treffen zwischen der GD Wettbewerb und Merck, bei dem Lösungen im Zusammenhang mit den strittigen Unterlagen erörtert wurden.
- 11. Am 9. November 2018 stimmte Merck einem Protokoll zu, das der GD Wettbewerb den Zugang zu den strittigen Unterlagen in einem Datenraum ermöglichen würde (im Folgenden "Protokoll"). Am 23. November 2018 ermittelte die GD Wettbewerb nach einer Prüfung im Rahmen des im Protokoll beschriebenen Verfahrens bestimmte Unterlagen, auf die sie sich bei ihrer Untersuchung stützen wollte, und forderte Merck auf, für diese Unterlagen den Antrag auf Anwendung der Verschwiegenheitspflicht zurückzuziehen. Merck erklärte sich für einige dieser Unterlagen dazu bereit, für andere jedoch nicht. Am 2. Mai 2019 nahmen Mitglieder des Sachbearbeiterteams der GD Wettbewerb an einem Treffen mit dem Rechtsberater von Merck teil, bei dem das Team Aufzeichnungen über die Unterlagen anfertigte, für die Merck weiterhin Verschwiegenheitspflicht beantragte. Die Aufzeichnungen wurden allein für den Zweck eines möglichen Verfahrens zur Zurückweisung der Anträge auf Verschwiegenheitspflicht für diese spezifischen Unterlagen in die Akte der Kommission zu der in Rede stehenden Sache aufgenommen (8).

⁽⁵⁾ C(2016) 6772 (final) (Merck), C(2016) 6771 final (Sigma).

⁽⁶⁾ C(2016) 8202 (final) (Merck), C(2016) 8210 (final) (Sigma).

^{(&}lt;sup>7</sup>) Merck forderte den Anhörungsbeauftragten zunächst auf, den Antrag auf Anwendung der Verschwiegenheitspflicht für über 9 635 Unterlagen zu prüfen, doch nachdem der Anhörungsbeauftragte erste Anmerkungen zum Anwendungsbereich der Verschwiegenheitspflicht nach EU-Recht abgegeben hatte, wurde diese Zahl später auf 7 980 reduziert.

⁽⁸⁾ Dem Protokoll zufolge konnte die Kommission beschließen, ein Verfahren einzuleiten, um die Anträge von Merck auf Anwendung der Verschwiegenheitspflicht für bestimmte Unterlagen zurückzuweisen, falls Merck an seinen Forderungen in Bezug auf Unterlagen festhalten sollte, die nach Ansicht der Kommission nicht unter die Verschwiegenheitspflicht fallen. Der Beschluss 2011/695/EU verleiht dem Anhörungsbeauftragten keine Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf Anträge auf Anwendung der Verschwiegenheitspflicht, sondern lediglich die Befugnis, eine begründete Empfehlung an das zuständige Kommissionsmitglied zu richten, ohne den potenziell vertraulichen Inhalt des Dokuments offenzulegen. Angesichts der Einigung zwischen der GD Wettbewerb und Merck bestand keine Notwendigkeit für eine solche Empfehlung des Anhörungsbeauftragten.

IV. MITTEILUNG DER BESCHWERDEPUNKTE UND ERSTE MÜNDLICHE ANHÖRUNG

- 12. Am 7. Juli 2017 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Merck und Sigma; am 10. Juli 2017 gewährte sie Akteneinsicht. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte kam die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass sowohl Merck als auch Sigma während des Fusionskontrollverfahrens gegen Artikel 14 Absatz 1 FKVO verstoßen haben, indem sie der Kommission vorsätzlich (im Falle von Sigma) oder zumindest fahrlässig (im Falle von Merck) unrichtige und/oder irreführende Angaben übermittelt haben.
- 13. Die ursprüngliche Frist für Stellungnahmen der Beteiligten lief am 31. August 2017 aus, wurde jedoch mehrfach verlängert, in erster Linie damit die Kommission eine mögliche Bandbreite von Geldbußen festlegen konnte, die im Falle eines Vergleichsverfahrens gegen die Beteiligten verhängt werden könnten. Am 30. April 2018 teilten die Parteien der GD Wettbewerb mit, dass sie nicht bereit seien, zu den von der Kommission vorgeschlagenen Bedingungen einem Vergleich zuzustimmen. Am selben Tag übermittelten die Parteien ihre schriftliche Stellungnahme zur Mitteilung der Beschwerdepunkte (im Folgenden "Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte") und beantragten weitere Akteneinsicht.
- 14. Im Anschluss an den Antrag auf weitere Akteneinsicht stellte die GD Wettbewerb den Parteien nach und nach eine Reihe zusätzlicher Unterlagen zur Verfügung. Die letzten noch ausstehenden Unterlagen wurden den Parteien am 5. Oktober 2018 übermittelt.
- 15. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ersuchten die Parteien darum, Gelegenheit zu erhalten, ihre Argumente in einer mündlichen Anhörung darzulegen. Die mündliche Anhörung (im Folgenden "erste mündliche Anhörung") fand am 11. September 2018 statt.
- 16. Am 12. November 2018 übermittelten die Parteien eine ergänzende Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die insbesondere Anmerkungen im Anschluss an die zusätzliche Akteneinsicht enthielt.

V. ERGÄNZENDE MITTEILUNG DER BESCHWERDEPUNKTE UND ZWEITE MÜNDLICHE ANHÖRUNG

- 17. Am 30. Juni 2020 erließ die Kommission eine an Sigma gerichtete ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte. Die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte ersetzte die ursprüngliche Mitteilung der Beschwerdepunkte vollständig, und die in der ursprünglichen Mitteilung der Beschwerdepunkte gegen Merck erhobenen Beschwerdepunkte wurden fallengelassen.
- 18. In der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte kam die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass Sigma, indem es der Kommission das Projekt iCap während des Fusionskontrollverfahrens nicht offengelegt hat, vorsätzlich oder zumindest fahrlässig unrichtige und/oder irreführende Angaben gemacht hat, und zwar a) im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b FKVO in seinen Antworten auf zwei Auskunftsverlangen der Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 FKVO und b) im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a FKVO bei der Vorlage von Informationen und Unterlagen in dem in Anhang IV der Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Formblatt RM.
- 19. Sigma wurde am 7. Juli 2020 Akteneinsicht gewährt; das Unternehmen übermittelte seine schriftliche Stellungnahme zur ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte am 15. September 2020 (im Folgenden "Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte") innerhalb der von der GD Wettbewerb festgelegten (verlängerten) Frist.
- 20. In seiner Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte ersuchte Sigma um Gelegenheit dazu, seine Argumente in einer mündlichen Anhörung vorzubringen. Die mündliche Anhörung (im Folgenden "zweite mündliche Anhörung") fand am 13. November 2020 statt (9).

VI. AUSFÜHRUNGEN VON SIGMA ZU MANGELNDER UNPARTEILICHKEIT

VI.1. Argumente von Sigma

21. Sowohl in der ersten als auch in der zweiten mündlichen Anhörung sowie in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (10) und in der Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte (11) brachte(n) Sigma (und Merck) vor, dass der Aufbau der Untersuchung in der Sache M.8181 leicht zu Voreingenommenheit führen könne und daher gegen die Grundsätze der Unparteilichkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoße. Sigma zufolge stellt sich die Frage der Voreingenommenheit aufgrund der besonderen Umstände des

^(°) Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie fand die zweite mündliche Anhörung in Form einer sicheren und verschlüsselten Videokonferenz sowie (für Personen, die bei der zweiten mündlichen Anhörung nicht das Wort ergreifen mussten) über einen passwortgeschützten virtuellen Zuhörraum (Webstream) statt.

⁽¹⁰⁾ Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 147, 148 und 322.

⁽¹¹⁾ Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 284-294.

Falles: Sigma habe dem Sachbearbeiterteam während des Fusionskontrollverfahrens irreführende Informationen zur Verfügung gestellt, und diese Informationen würden nun von eben diesem Sachbearbeiterteam, also sozusagen dem "Leidtragenden" des angeblich irreführenden Verhaltens, untersucht (12). Sigma argumentierte in seiner Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte unter Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Unparteilichkeit, (13), dass die Untersuchung im vorliegenden Verfahren so angelegt sei, dass der starke Eindruck entstehe, sie werde nicht objektiv unparteiisch durchgeführt. Ferner brachte Sigma vor, bestimmte Aspekte der Untersuchung würden darauf schließen lassen, dass das Sachbearbeiterteam möglicherweise nicht vollständig subjektiv unparteiisch gewesen sei. Zur Untermauerung seiner Argumente führte Sigma einige faktische Argumente an, die seine Auffassung, es mangele bei der Bearbeitung der Sache durch die Kommission an Unparteilichkeit, seinen Angaben nach stützen, so unter anderem die Folgenden:

- a) den Umstand, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte einen Verweis auf eine interne E-Mail des internen Rechtsberaters von Sigma enthielt, derzufolge der Leiter des Sachbearbeiterteams sich hartnäckig verhalte (14), ohne dass dies klar mit dem Inhalt der Sache in Zusammenhang stehe (15) (16).
- b) die Pressemitteilung der Kommission vom 6. Juli 2017, in der die Annahme einer Mitteilung der Beschwerdepunkte angekündigt (17) und u. a. festgestellt wurde, dass "[iCap] eng mit dem zu veräußernden Geschäft verbunden [war] und ... eine erhebliche Steigerung des damit erzielten Umsatzes [hätte] bewirken können. Durch die Nichteinbeziehung des Projekts wurden die Tragfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des veräußerten Geschäfts beeinträchtigt". Sigma zufolge war der Wortlaut der Pressemitteilung unangemessen, da darin klare Schlüsse zur Bedeutung von iCap für das zu veräußernde Geschäft gezogen worden seien und Sigma (und damals Merck) nicht die im Zweifelsfall zu gewährende Unschuldsvermutung zugestanden worden sei (18).
- c) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte habe das Sachbearbeiterteam ein unangemessenes Bestreben an den Tag gelegt, sich auf Beweise zu stützen, die die ersten Schlussfolgerungen des Teams belegten, u. a. habe sich das Team unangemessen auf die Eingaben von Honeywell gestützt (19). In gleicher Weise hat das Sachbearbeiterteam (Sigma zufolge) in der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte auch die Unterlagen und die Ergebnisse von Markttests in Bezug auf die mutmaßliche Bedeutung von FuE falsch dargestellt (20).
- d) Das Sachbearbeiterteam erkannte zwar (Sigma zufolge) zunächst an, dass der klare Wortlaut der Verpflichtungszusagen und das Verzeichnis der ausgenommenen Vermögenswerte in dem Vertrag zwischen Merck und Honeywell (21) nicht viel Raum für eine Untersuchung ließen, teilte Honeywell aber dennoch mit, es werde sehen, was getan werden könne (22).
- e) Die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte impliziere keinen einheitlichen Standard in Bezug auf das Maß an Sorgfalt, das von den verschiedenen Akteuren im Rahmen der Prüfung des Zusammenschlusses erwartet werde (²³). Sigma argumentiert, dass in der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte einerseits Sigma als fast strafrechtlich haftbar dafür dargestellt werde, das iCap-Projekt nicht offengelegt zu haben, andererseits aber vom Sachbearbeiterteam (oder dem Überwachungstreuhänder) in der genannten Mitteilung nicht erwartet worden sei, einen Verweis auf iCap im Verzeichnis der ausgenommenen Vermögenswerte zu bemerken.

(12) Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 286.

- (13) In Abschnitt 5.1 der Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte und in der zweiten mündlichen Anhörung verwies Sigma auf die Rechtssachen C-439/11 P, Ziegler/Kommission, EU:C:2011:815 (im Folgenden "Ziegler"), Rn. 155, C-521/15, Spanien/Rat der Europäischen Union, EU:C:2017:982 (im Folgenden "Spanien/Rat"), Rn. 91, 13396/87, Padovani/Italien, 26. Februar 1993, Rn. 25, 18640/10, Grande Stevens u. a./Italien, 4. März 2014, Rn. 137 und 29995/08, Toziczka/Polen, 24. Juli 2012, Rn. 36. In der zweiten mündlichen Anhörung verwies Sigma des Weiteren auf das kürzlich ergangene Urteil in der Rechtssache C-680/16 P, August Wolff und Remedia/Kommission, EU:C:2019:257 (im Folgenden "August Wolff"). Unter Randnummer 282 der Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte und in der zweiten mündlichen Anhörung verwies Sigma auch auf eine Reihe von Urteilen von Gerichten in England und Wales bzw. des Vereinigten Königreichs, erläuterte aber nicht, warum diese für die Auslegung des Unionsrechts relevant wären.
- (14) Mitteilung der Beschwerdepunkte, Fn. 351.

(15) Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 290.

- (16) Wie in der Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte eingeräumt, wurde dieser Verweis in der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte gestrichen.
- (17) Pressemitteilung der Kommission vom 6. Juli 2017 mit dem Titel "Fusionskontrolle: Kommission wirft Merck und Sigma-Aldrich, General Electric und Canon Verstoß gegen EU-Vorschriften für Fusionskontrollverfahren vor", IP/17/1924 (im Folgenden "Pressemitteilung").

(18) Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 292 Buchst. a.

(19) So gibt Sigma z. B. unter Rn. 292 Buchstabe e der Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte an, das Sachbearbeiterteam sei im Frühjahr 2016 zunächst der Vorstellung von Honeywell gefolgt, dass iCap ein Schlüsselprojekt sei, was den Blick auf die Sache in jener Phase der Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 6. Juli 2017 verstellt habe und ihn auch weiterhin verstelle?

(20) Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 292 Buchst. c.

- (21) In dem Verzeichnis der ausgenommenen Vermögenswerte waren eine Reihe von Vermögenswerten aufgeführt, die aus dem an Honeywell zu veräußernden Geschäft ausgenommen werden sollten. Das Patent in Bezug auf iCap war in diesem Verzeichnis aufgeführt.
- (22) Erwiderung auf die Ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 292 Buchst. d.
- (23) Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 293.

22. Schließlich machte Sigma geltend, dass sich das laufende Verfahren von dem Verfahren in der Sache GE/LM Wind (24) unterscheide, in der der Anhörungsbeauftragte in seinem Abschlussbericht (25) die Argumente von General Electric zurückwies, wonach der Aufbau der Untersuchung (ähnlich wie in der vorliegenden Sache war das Sachbearbeiterteam sowohl für das Genehmigungsverfahren als auch für die Untersuchung irreführender Informationen zuständig) auf Voreingenommenheit schließen ließ (26). Der Anhörungsbeauftragte sei in seinem Abschlussbericht zu GE/LM Wind zu dem Schluss gekommen, dass der von General Electric geäußerte Vorwurf der objektiven Voreingenommenheit nicht überzeuge, da dabei nicht berücksichtigt worden sei, "dass i) der endgültige Beschluss in diesem Verfahren nicht vom Case-Team, sondern von der Kommission als Organ über ihr Kollegium gefasst wird, und zwar am Ende eines Verfahrens, an dem neben dem Case-Team noch zahlreiche andere Akteure beteiligt sind, und ii) bei Verfahren nach Artikel 14 FKVO entsprechende interne Kontrollen greifen." (27) Sigma zufolge unterscheidet sich das laufende Verfahren von dem Verfahren in der Sache GE/LM Wind, da a) aus den Beweisen hervorgehe, dass der Aufbau der Untersuchung auf Voreingenommenheit schließen lasse, b) Sigma (im Gegensatz zu General Electric) in der ersten mündlichen Anhörung Bedenken hinsichtlich Voreingenommenheit angemeldet habe und c) die Einbeziehung "zahlreicher anderer Akteure" in das Verfahren nicht den Eindruck der Voreingenommenheit mindere, da die Untersuchung in der Sache M.8181 von Anfang an vom Sachbearbeiterteam vorangetrieben worden sei. Nach Ansicht von Sigma kann die Einbeziehung der Hierarchie der Kommission in die Billigung des abschließenden Beschlusses bei offensichtlichen Fällen von Voreingenommenheit Abhilfe schaffen, bietet jedoch keinen hinreichenden Schutz, wenn der Aufbau einer Sache insgesamt durch objektive Voreingenommenheit beeinträchtigt wird. Keiner der an dem Verfahren beteiligten "zahlreichen anderen Akteure" habe eine eingehende Prüfung des Sachverhalts und der Unterlagen vorgenommen, um sich eine unabhängige, sachkundige Meinung zu bilden, sondern die Akteure hätten sich auf die Informationen verlassen müssen, die ihnen das Sachbearbeiterteam vorgelegt habe.

VI.2. Erwägungen zu den Argumenten von Sigma

VI.2.1. Allgemeine Grundsätze

- 23. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs kein Gericht im Sinne des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Union (im Folgenden "Charta") darstellt (28). Der Gerichtshof hat auch bestätigt, dass das Kontrollsystem der Europäischen Union mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta vereinbar ist (29).
- 24. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die von Sigma zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (siehe Fußnote 14 oben) in diesem Zusammenhang nicht unmittelbar relevant ist, da sie sich auf das Erfordernis der Unparteilichkeit der Gerichte bezieht. Auch der Verweis von Sigma auf die Rechtssache Ziegler stützt den von Sigma vertretenen Standpunkt nicht: In jener Rechtssache stellte der Gerichtshof in Wirklichkeit fest, dass Beschlüsse der Kommission der Kontrolle durch den Unionsrichter unterzogen werden können und das Unionsrecht ein System vorsieht, das es den Gerichten ermöglicht, Beschlüsse der Kommission zu überprüfen, sodass nicht angenommen werden könne, dass die Kommission zugleich Opfer einer Zuwiderhandlung und Richter über die dafür verhängte Sanktion sein kann (30).
- 25. Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Kommission (als Verwaltungsorgan) von der Verpflichtung befreit ist, unparteiisch zu handeln. Vielmehr verlangt das Recht auf eine gute Verwaltung, wie es in Artikel 41 der Charta verankert ist, dass jede Person Anspruch auf unparteiische Behandlung ihrer Angelegenheiten hat. Daher ist zu prüfen, ob die Kommission im vorliegenden Fall unparteiisch gehandelt hat. Wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, umfasst diese Unparteilichkeit sowohl subjektive als auch objektive Elemente (31).

VI.2.2. Erwägungen zur subjektiven Unparteilichkeit

26. Die Argumente von Sigma in Bezug auf die subjektive Unparteilichkeit sind nicht recht überzeugend, und aus den nachstehend dargelegten Gründen verlieren jegliche Argumente für eine tatsächliche Voreingenommenheit des Sachbearbeiterteams an Bedeutung, wenn der Entscheidungsprozess der Kommission in seiner Gesamtheit betrachtet wird.

⁽²⁴⁾ Sache M.8436 – General Electric Company/LM Wind Power Holding (Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1).

⁽²⁵⁾ Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten – General Electric Company/LM Wind Power Holding (Art. 14), 2020/C 24/05 (ABl. C 24 vom 24.1.2020, S. 7, im Folgenden "Abschlussbericht zu GE/LM Wind").

⁽²⁶⁾ Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 295-302.

⁽²⁷⁾ Abschlussbericht zu GE/LM Wind, Rn. 17.

⁽²⁸⁾ Siehe die verbundenen Rechtssachen C-100/80 bis 103/80, Musique Diffusion française u. a./Kommission, EU:C:1983:158, Rn. 7.

⁽²⁹⁾ Siehe Otis/Kommission, C-199/11, EU:C:2012:684, Rn. 56-64 und Chalkor/Kommission, C-386/10 P, EU:C:2011:815, Rn. 67.

³⁰) Siehe Ziegler, Rn. 159.

⁽³¹⁾ Vgl. Ziegler, Rn. 155, Gorostiaga Atxalandabaso/Parlament, C-308/07 P, EU:C:2009:103, Rn. 46 und die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Spanien/Rat, C-521/15, EU:C:2017:420, Rn. 97-115.

- 27. Was die Pressemitteilung angeht, könnte zwar ein Teil des Wortlauts kritisiert werden (da er den Eindruck erweckt haben könnte, dass die Kommission der Beurteilung bestimmter Tatsachen vorgegriffen habe), doch ist die Beschwerde von Sigma letztlich nicht überzeugend, da in der Pressemitteilung klargestellt wurde, dass die Schlussfolgerungen der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorläufiger Natur waren (32). Der vorläufige Charakter des Standpunkts der Kommission zum Zeitpunkt der Pressemitteilung und die Unschuldsvermutung werden durch die Tatsache deutlich, dass Merck, obwohl Adressat der Mitteilung der Beschwerdepunkte, nicht Adressat des Beschlussentwurfs ist.
- 28. Was das Argument von Sigma betrifft, die Kommission habe ein unangemessenes Bestreben an den Tag gelegt, sich auf Beweise zu stützen, die die ersten Schlussfolgerungen des Teams belegten, scheint Sigma lediglich die Verwendung von (seiner Auffassung nach) unrichtigen Beweisen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte als Nachweis für den "Enthusiasmus" und die Voreingenommenheit des Sachbearbeiterteams zu beanstanden. Der Zweck einer Mitteilung der Beschwerdepunkte besteht jedoch im Wesentlichen darin, den Parteien Gelegenheit zu geben, zu der Untersuchung der Kommission Stellung zu nehmen, so auch zur Verwendung von Beweisen durch die Kommission. Die Behauptung, die Kommission habe die Beweise falsch verwendet, kann als solche keinen Beweis für Voreingenommenheit darstellen. Selbst wenn Sigma zu Recht feststellen würde, dass die Kommission bestimmte Beweise falsch ausgelegt habe, zeigt dies als solches keine Voreingenommenheit, sondern allenfalls ein Fehlverständnis eines Dokuments (33).
- 29. Das oben unter Randnummer 21 (e) genannte Argument von Sigma in Bezug auf nicht einheitliche Standards ist ebenso wenig überzeugend, da es in der Sache M.8181 um die Frage geht, ob Sigma der Kommission vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige und/oder irreführende Angaben übermittelt hat. Die Frage, ob das Sachbearbeiterteam hätte bemerken können, dass das iCap-Projekt im Verzeichnis der ausgenommenen Vermögenswerte erscheint, ist für die Feststellung einer Zuwiderhandlung nicht relevant, und Sigma erläutert nicht, warum sich daraus eine Voreingenommenheit bei der Untersuchung ergeben würde. Außerdem erklärt Sigma nicht, weshalb der Maßstab in Bezug auf die von der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im vorliegenden Fall angelegte Sorgfalt unter den Umständen des vorliegenden Falles der gleiche sein sollte wie für Sigma, wo doch in dieser Sache die Informationsasymmetrie zwischen Sigma und der Kommission besonders ausgeprägt war (34).
- 30. Selbst wenn angenommen würde, dass Sigma die subjektive Voreingenommenheit eines oder mehrerer Mitglieder des Sachbearbeiterteams aufgezeigt hätte, würde dies nicht ausreichen, um zu belegen, dass die Kommission als Organ subjektiv voreingenommen war, wie Sigma offenbar nahelegt (35).

VI.2.3. Erwägungen zur objektiven Unparteilichkeit

- 31. Der Gerichtshof hat mehrfach geurteilt, dass der Umstand, dass die Kommission als administratives Organ Aufgaben sowohl der Ermittlung als auch der Ahndung von Zuwiderhandlungen wahrnimmt, keinen Verstoß gegen das Gebot der Unparteilichkeit darstellt, da ihre Entscheidungen der Kontrolle durch den Unionsrichter unterworfen sind (36). Im Kern geht es in dieser Sache um die Frage, ob sich der Sachverhalt im vorliegenden Verfahren von anderen wettbewerbsrechtlichen Fällen unterscheidet, in denen die Kommission sowohl als Ermittlerin als auch als Entscheidungsträgerin tätig war, oder ob "hinreichende Garantien" geboten werden, "um jeden berechtigten Zweifel" in Bezug auf objektive Unparteilichkeit "auszuschließen" (37).
- 32. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dem Sachbearbeiterteam zwar zweifellos eine wichtige Funktion im Prüfverfahren zukommt, es aber nicht über den Ausgang des Falls entscheidet: Diese Aufgabe obliegt dem Kollegium der Kommissionsmitglieder (38). Ein solcher Vorwurf der Voreingenommenheit trägt darüber hinaus den bei den internen Entscheidungsverfahren der Kommission vorgesehenen internen Kontrollen nicht Rechnung. Die
- (32) Konkret heißt es in der Pressemitteilung: "Die Kommission hat das deutsche Unternehmen Merck KGaA und Sigma-Aldrich über ihre vorläufige Schlussfolgerung informiert, dass die Unternehmen im Rahmen der Übernahme von Sigma-Aldrich durch Merck unrichtige bzw. irreführende Informationen übermittelt haben. ... Die Kommission vertritt die vorläufige Ansicht, dass Merck und Sigma-Aldrich der Kommission wichtige Informationen über ein Innovationsprojekt vorenthalten haben, das für bestimmte, für die Analyse der Kommission wesentliche Laborchemikalien relevant ist." (Fettdruck hinzugefügt).
- (33) Siehe analog dazu JCB Service/Kommission, T-67/01, ECLI:EU:T:2004:3, Rn. 55.
- (34) Das Argument von Sigma, die Kommission hätte merken müssen, dass das iCap-Projekt im Verzeichnis der ausgenommenen Vermögenswerte erscheint, hat jedenfalls nichts zu tun mit dem Sachverhalt, der eine Zuwiderhandlung nach Artikel 14 Absatz 1 FKVO darstellen könnte. Selbst wenn die Kommission festgestellt hätte, dass das iCap-Projekt im Verzeichnis der ausgenommenen Vermögenswerte erscheint, hätte dies keine Auswirkung darauf gehabt, ob Sigma im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige und/oder irreführende Angaben gemacht hat.
- (35) Siehe analog dazu ABB Asea Brown Boveri/Kommission, T-31/99, ECLI:EU:T:2002:77, Rn. 104.
- (%) Siehe Bollore/Kommission, T-372/10, EU:T:2012:325, Rn. 66 und Enso Española/Kommission, T-348/94, EU:T:1998:102, Rn. 56-64.
- (37) Siehe Ziegler, Rn. 155.
- (38) Siehe analog dazu Chronopost SA/Kommission, C-341/06, ECLI:EU:T:2007:20, Rn. 54.

Annahme eines Beschlusses erfordert die Beteiligung einer Reihe von Akteuren (39). Das Argument von Sigma, die zahlreichen anderen am Entscheidungsprozess beteiligten Akteure stellten keine hinreichende Gewähr dar, weil sie keine eingehende Prüfung des Sachverhalts und der Unterlagen vorgenommen hätten, um sich in der vorliegenden Sache eine unabhängige, sachkundige Meinung zu bilden, ist im vorliegenden Fall nicht überzeugend. Die Beteiligung dieser anderen Akteure hat nämlich entscheidend dazu beigetragen, den Prüfungsgegenstand in der Sache zu verringern, da in der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte (im Gegensatz zur Mitteilung der Beschwerdepunkte) keine Beschwerdepunkte mehr an Merck gerichtet werden und Sigma in der zweiten mündlichen Anhörung Gelegenheit erhalten hat, seine Argumente vorzutragen. Sigma selbst erkannte die Wirksamkeit des mündlichen Anhörungsverfahrens während einer Stellungnahme in der zweiten mündlichen Anhörung an (40), was darauf hindeutet, dass Sigma der Ansicht ist, dass mündliche Anhörungen den Beteiligten eine wirksame Gelegenheit bieten, um ihren Standpunkt einem breiteren Publikum als dem Sachbearbeiterteam vorzustellen, was dazu führen kann, dass der Umfang von Prüfverfahren eingeschränkt wird oder Verfahren sogar ganz eingestellt werden.

- 33. Auch die Urteile in den Rechtssachen Spanien/Rat und August Wolff (die von Sigma in der zweiten mündlichen Anhörung und/oder in der Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte angeführt wurden) stützen das Vorbringen von Sigma nicht. In der Rechtssache Spanien/Rat ging Spanien gegen einen Beschluss des Rates vor, mit dem dieser im Anschluss an eine Untersuchung und Empfehlung der Kommission wegen Verfälschung der Darstellung von Defizitdaten eine Geldbuße gegen Spanien verhängt hatte. Spanien argumentierte, dass die Kommission gegen das Erfordernis der objektiven Unparteilichkeit verstoßen habe, indem sie mit der Ermittlung in dem fraglichen Untersuchungsverfahren Personen betraut habe, die vorher an Routinebesuchen und Bewertungen zur Qualität bestimmter Daten (einschließlich Defizitdaten), die vor Beginn des einschlägigen Verfahrens von Spanien übermittelt worden waren, teilgenommen hätten. Der Gerichtshof wies das Vorbringen Spaniens, es sei gegen das Erfordernis der objektiven Unparteilichkeit verstoßen worden, zurück und führte dazu erstens aus, dass das Untersuchungsverfahren, das zu der Empfehlung der Kommission, eine Geldbuße zu verhängen, geführt habe, und die Bewertungen zur Qualität von Defizitdaten und anderen Daten unterschiedlichen rechtlichen Rahmen unterfallen und ein jeweils anderes Ziel haben (41). Folglich griffen die vorausgegangenen Besuche und die Bewertungen zur Qualität bestimmter dieser Daten nicht als solche dem Standpunkt vor, den die Kommission in Bezug auf eine Verfälschung der Darstellung dieser Daten einnehmen könnte (42). Zweitens führte der Gerichtshof aus, dass in den einschlägigen Verordnungen nicht einem bestimmten Dienst der Kommission (43) die Befugnis, die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zu beschließen, die Zuständigkeit, die Untersuchung durchzuführen, und die Möglichkeit vorbehalten werde, dem Rat die Empfehlungen zu unterbreiten, die am Ende dieser Untersuchung geboten erscheinen. Vielmehr würden sie der Kommission und somit den als Kollegium handelnden Kommissaren übertragen. Der Gerichtshof stellte daher fest, dass die den Bediensteten der Kommission im Untersuchungsverfahren übertragene Rolle sich weder für den Ablauf noch für den Ausgang dieses Verfahrens als "maßgeblich" erweist (44).
- 34. In der Rechtssache August Wolff kam der Gerichtshof unter ähnlichen Erwägungen wie in der Rechtssache Spanien/Rat zu dem Ergebnis, dass das Erfordernis der objektiven Unparteilichkeit in Bezug auf das angefochtene Verfahren nicht erfüllt sei. Die Rechtssache August Wolff betraf die Befassung des Ausschusses für Humanarzneimittel (im Folgenden "Ausschuss") durch die zuständige deutsche Behörde (BfArM) mit der Versagung der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines bestimmten Arzneimittels. Die Frage des Verstoßes gegen das Erfordernis der objektiven Unparteilichkeit stellte sich, da der Ausschuss eine Hauptberichterstatterin aus Deutschland, die gleichzeitig Mitarbeiterin des BfArM war, für die Erarbeitung seiner Stellungnahme bestellte. Zum Zeitpunkt der Befassung des Ausschusses war das BfArM in Bezug auf seine Weigerung, die Genehmigung für das Inverkehrbringen des fraglichen Arzneimittels zu verlängern, in einen Rechtsstreit mit den Rechtsmittelfüh-

⁽³⁹⁾ Zu den relevanten Akteuren gehören (neben dem Sachbearbeiterteam) das für Wettbewerb zuständige Kommissionsmitglied, das von den Mitgliedern seines Kabinetts unterstützt wird, die Führungsebene der GD Wettbewerb, einschließlich des Generaldirektors, das für die horizontale Koordinierung zuständige Referat der GD Wettbewerb, der Mitarbeiterstab des Chefökonomen (falls zutreffend), der Juristische Dienst, "beteiligte Dienste" der Kommission, der Anhörungsbeauftragte und der Beratende Ausschuss für Zusammenschlüsse. Darüber hinaus sieht das System auch die Möglichkeit einer "Peer-Review" innerhalb der Kommission vor, die im vorliegenden Verfahren durchgeführt wurde.

⁽⁴⁰⁾ So erklärte einer der gesetzlichen Vertreter von Sigma in der mündlichen Anhörung, dass mündliche Anhörungen in der Tat wirksam seien und dass das laufende Verfahren den Mehrwert solcher Anhörungen sehr gut veranschauliche.

⁽⁴¹⁾ Konkret fielen die vorausgegangenen Besuche unter Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung 479/2009 vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABI. 2009, L 145, S. 1) und sollten es der zuständigen Dienststelle der Kommission (Eurostat) ermöglichen, die Qualität der von den Mitgliedstaaten zweimal jährlich gemeldeten Daten über den Schuldenstand und das Defizit zu bewerten. Das Untersuchungsverfahren hingegen fiel unter Artikel 8 Absatz 3 derselben Verordnung, und sein Ziel war es, der Kommission zu ermöglichen, alle Untersuchungen durchzuführen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine absichtlich oder aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit entstandene Verfälschung der Darstellung dieser Daten vorliegt, wenn sie feststellt, dass ernsthafte Hinweise auf das Vorhandensein von Umständen vorliegen, die vermuten lassen, dass eine solche Verfälschung vorliegt. Spanien/Rat, Rn. 96-98.

⁽⁴²⁾ Vgl. Spanien/Rat, Rn. 100-101.

⁽⁴³⁾ In diesem Fall Eurostat.

⁽⁴⁴⁾ Vgl. Spanien/Rat, Rn. 102-104.

DE

rerinnen verwickelt. Der Gerichtshof betrachtete folgende Faktoren als für seine Analyse der objektiven Unparteilichkeit relevant: Das Verfahren beim BfArM und das Verfahren vor dem Ausschuss hatten denselben Gegenstand (45) und wurden als gleichartig angesehen, der Berichterstatter des Ausschusses spielt eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung eines Gutachtens, das der Ausschuss abzugeben hat, und hat im Rahmen eines solchen Gutachtenverfahrens eine eigene Verantwortlichkeit, und ein Abweichen der Kommission von dem Gutachten des Ausschusses kann nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein (46). Dem Gerichtshof zufolge konnten unbeteiligte Dritte berechtigterweise annehmen, dass das BfArM mit der Befassung des Ausschusses die von ihm auf nationaler Ebene vertretenen Interessen weiterverfolgt und dass das Verhalten von Angestellten des BfArM, die im Rahmen des Verfahrens vor dem Ausschuss tätig werden, parteilich sein könnte (47).

- 35. Die vom Gerichtshof in den oben genannten Rechtssachen durchgeführte Analyse deutet für das vorliegende Verfahren nicht auf die Feststellung eines Verstoßes gegen das Erfordernis der objektiven Unparteilichkeit hin. Sowohl in der Rechtssache Spanien/Rat als auch in der Rechtssache August Wolff hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Frage der Gemeinsamkeit des Gegenstands der beiden Verfahren, für die ein Interessenkonflikt geltend gemacht wurde, bei der Urteilsfindung eine Schlüsselrolle spielt. In der Rechtssache August Wolff zielte sowohl das deutsche als auch das europäische Verfahren auf die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des fraglichen Arzneimittels ab. Für die deutsche Berichterstatterin ergab sich im europäischen Verfahren daher zwangsläufig ein Interessenkonflikt, denn sie konnte nicht als unparteiisch angesehen werden, weil ihr Arbeitgeber nicht nur die fragliche Genehmigung für das Inverkehrbringen bereits verweigert hatte, sondern auch in einen Rechtsstreit mit den Rechtsmittelführerinnen in dieser Sache verwickelt war. In der Rechtssache Spanien/Rat hingegen stellte der Gerichtshof fest, dass die Untersuchung der Kommission in Bezug auf die Verfälschung von Darstellungen im Zusammenhang mit bestimmten Defizitdaten und die vorherige routinemäßige Bewertung der Qualität derselben Daten unterschiedliche Zwecke erfüllten; daher gelangte er zu dem Ergebnis, dass die vorausgegangene Bewertungstätigkeit nicht der Auffassung vorgreift, die die Kommission in Bezug auf die anschließende Untersuchung zu unrichtigen Darstellungen möglicherweise vertritt.
- 36. Bei Anwendung der vorstehenden Erwägungen auf das vorliegende Verfahren ergibt sich, dass Gegenstand und Art der Untersuchung in der Sache M.7435 sich von jenen in der Sache M.8181 unterscheiden. So zielte die Untersuchung in der Sache M.7435 darauf ab, eine Entscheidung über die Genehmigung eines Zusammenschlusses auf der Grundlage des Artikels 8 Absätze 1 bis 3 FKVO zu treffen, während die Untersuchung in der Sache M.8181 dazu dient festzustellen, ob Merck und/oder Sigma der Kommission im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens nach Artikel 14 Absatz 1 FKVO (fahrlässig oder vorsätzlich) unrichtige und/oder irreführende Angaben übermittelt haben. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das von dem Sachbearbeiterteam durchgeführte Fusionskontrollverfahren für die Sache M.7435 das Team daran hindern sollte, in der Sache M.8181 unparteiisch zu handeln.
- 37. Darüber hinaus wies der Gerichtshof in der Rechtssache August Wolff auf die besondere Bedeutung des Berichterstatters im Entscheidungsprozess in dieser Rechtssache hin und erklärte, dass "[d]ie Ausübung einer solchen Aufgabe als Berichterstatter … die Übernahme einer wichtigen Rolle bei der Vorbereitung des Gutachtens [impliziere]" und "der … Berichterstatter im Rahmen dieses Gutachtenverfahrens eine eigene Verantwortlichkeit [habe]". Ebenso hat der Gerichtshof in der Rechtssache Spanien/Rat geprüft, ob die Rolle der der mangelnden Unparteilichkeit beschuldigten Personen für den Ablauf oder das Ergebnis des Verfahrens "maßgeblich" war. Im vorliegenden Verfahren hat das Sachbearbeiterteam zwar eine wichtige Rolle in Bezug auf die Untersuchung gespielt, ist aber nicht für die Entscheidungsfindung zuständig. Entgegen den Ausführungen von Sigma, dass die Untersuchung in der Sache M.8181 von Anfang an vom Sachbearbeiterteam bestimmt worden sei (48), ist festzustellen, dass andere Akteure als das Sachbearbeiterteam eine entscheidende Rolle bei der Neuausrichtung der Sache und bei der Verringerung des Umfangs der möglichen Zuwiderhandlung gegenüber dem in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Umfang gespielt haben. Es handelt sich ganz sicher nicht um einen Fall, in dem ein Abweichen der Kommission vom Standpunkt des Sachbearbeiterteams nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein könnte, wie dies in der Rechtssache August Wolff der Fall war.
- 38. Angesichts der vorstehenden Erwägungen überzeugen die Argumente von Sigma zur mangelnden Unparteilichkeit nicht.

⁽⁴⁵⁾ Nämlich die Beurteilung der Qualität, der Sicherheit sowie der Wirksamkeit von Arzneimitteln im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen.

⁽⁴⁶⁾ Vgl. August Wolff, Rn. 31-35.

⁽⁴⁷⁾ Vgl. August Wolff, Rn. 38-39.

⁽⁴⁸⁾ Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 300.

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

- 39. Der Beschlussentwurf nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU behandelt nur Beschwerdepunkte, zu denen Sigma Stellung nehmen konnte.
- 40. Insgesamt kann festgestellt werden, dass im vorliegenden Verfahren die Verfahrensrechte wirksam ausgeübt werden konnten.

Dorothe DALHEIMER
Hearing Officer

Wouter WILS Hearing Officer

ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 3. Mai 2021

zur Verhängung von Geldbußen nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates

(Sache M.8181 – MERCK/SIGMA-ALDRICH (ART. 14 ABS. 1))

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021)2400)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2022/C 134/05)

Am 3. Mai 2021 hat die Kommission einen Beschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("Fusionskontrollverordnung") (¹), insbesondere nach Artikel 14 Absatz 1, erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?

I. SACHVERHALT

A. Die betroffenen Unternehmen

- (1) Die Sigma-Aldrich Corporation ("Sigma-Aldrich", USA) ist in der Entwicklung, der Herstellung und im Vertrieb von Instrumenten für die Biowissenschaften sowie von Chemikalien, analytischen Reagenzien und Laborgeräten tätig und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Biowissenschaften. Nach Abschluss des Zusammenschlusses am 18. November 2015 wurde Sigma-Aldrich eine Tochtergesellschaft von Merck.
- (2) Die Merck KGaA ("Merck", Deutschland) ist ein weltweit tätiges Pharma- und Chemieunternehmen. Neben anderen Produkten und Dienstleistungen war Merck zum Zeitpunkt des Erwerbs von Sigma-Aldrich in der Entwicklung und im Vertrieb von Laborchemikalien einschließlich Lösungsmitteln und anorganischen Stoffen tätig.

B. Fusionskontrollrechtliche Prüfung durch die Kommission

- (3) Am 22. September 2014 hatten Merck und Sigma-Aldrich (im Folgenden zusammen die "Beteiligten") eine Vereinbarung über den Erwerb von Anteilen unterzeichnet, die vorsah, dass Merck im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb von Wertpapieren die Kontrolle über die Gesamtheit von Sigma-Aldrich erwirbt (im Folgenden "Zusammenschluss").
- (4) Am 21. April 2015 wurde der Zusammenschluss durch Übermittlung eines Formblatts CO nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung förmlich bei der Kommission angemeldet (²). Am gleichen Tag leitete die Kommission im Rahmen des Vorprüfverfahrens (Phase I) eine Marktuntersuchung nach Artikel 6 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung ein.
- (5) Am 13. Mai 2015 teilte die Kommission den Beteiligten mit, dass das Vorhaben gemäß der im Rahmen des Vorprüfverfahrens durchgeführten Marktuntersuchung und auf der Grundlage der von den Beteiligten übermittelten Informationen Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt geben dürfte, und zwar in Bezug auf Laborchemikalien und insbesondere Lösungsmittel und anorganische Stoffe im EWR (³).
- (6) Am 22. Mai 2015 unterbreiteten Merck und Sigma-Aldrich förmlich erste Verpflichtungsangebote und ein erstes Formblatt RM, um die ernsthaften Bedenken der Kommission in Bezug auf Lösungsmittel und anorganische Stoffe im EWR auszuräumen. Diese ursprünglichen Verpflichtungsangebote sahen vor, dass der überwiegende Teil des Geschäfts von Sigma-Aldrich in Bezug auf Lösungsmittel- und anorganische Stoffe im EWR veräußert wird (im Folgenden "zu veräußerndes Geschäft"). Am gleichen Tag leitete die Kommission eine Befragung der Marktteilnehmer ("Markttest") zu den ursprünglichen Verpflichtungsangeboten ein.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²) Der Zusammenschluss wurde von der Kommission im Rahmen der Sache M.7435 – Merck/Sigma-Aldrich geprüft.

⁽¹⁾ In diesem Beschluss enthaltene Bezugnahmen auf den EWR schließen auch das Vereinigte Königreich ein. Wenngleich das Vereinigte Königreich am 1. Februar 2020 aus der EU ausgetreten ist, ist die Kommission nach Artikel 92 des Austrittsabkommens (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) weiterhin für die Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf das Vereinigte Königreich auf Verwaltungsverfahren zuständig, die vor dem Ende des Übergangszeitraums eingeleitet wurden.

- (7) Am 29. Mai 2015 richtete die Kommission ein Auskunftsverlangen nach Artikel 11 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung (im Folgenden "Auskunftsverlangen I-3") an die Beteiligten mit Fragen zum Inhalt des ursprünglichen Formblatts RM. Am 2. Juni 2015 beantworteten die Beteiligten die meisten Fragen aus dem Auskunftsverlangen I-3.
- (8) Am 2. Juni 2015 übermittelte die Kommission den Beteiligten ein weiteres Auskunftsverlangen nach Artikel 11 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung (im Folgenden "Auskunftsverlangen I-4"), in dem sie spezifische Fragen zu Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen und zum Personal im Zusammenhang mit dem Geschäft von Sigma-Aldrich mit Lösungsmitteln und anorganischen Stoffen im EWR stellte. Am 8. Juni 2015 übermittelten die Beteiligten ihre Antwort auf das Auskunftsverlangen I-4.
- (9) In Anbetracht der im Zuge des Markttests eingegangenen Rückmeldungen und der Stellungnahmen der Kommission wurden die ursprünglichen Verpflichtungsangebote von den Beteiligten überarbeitet und angepasst. Am 11. Juni 2015 gingen die endgültigen Verpflichtungsangebote bei der Kommission ein. Am 12. Juni 2015 übermittelten die Beteiligten die endgültige Fassung des Formblatts RM.
- (10) Am 15. Juni 2015 erließ die Kommission einen Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung, mit dem der Zusammenschluss unter den in den endgültigen Verpflichtungsangeboten festgelegten Bedingungen und Auflagen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde (im Folgenden "Genehmigungsbeschluss").

C. Ereignisse nach Erlass des Genehmigungsbeschlusses

- (11) Das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen Merck und Sigma-Aldrich war an die Bedingung geknüpft, dass ein Vertrag über den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts mit einem von der Kommission genehmigten geeigneten Käufer unterzeichnet wird.
- (12) Merck und Sigma-Aldrich unterzeichneten am 19./20. Oktober 2015 mit der Honeywell International Inc. (im Folgenden "Honeywell") einen Vertrag über den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts. Am 10. November 2015 genehmigte die Kommission Honeywell als geeigneten Käufer des zu veräußernden Geschäfts, und am 18. November 2015 brachte Merck die Übernahme von Sigma-Aldrich zum Abschluss. Am 15. Dezember 2015 schloss Honeywell den Erwerb des zu veräußernden Geschäfts ab.
- (13) Im Februar 2016 wurde die Kommission im Zusammenhang mit dem Veräußerungsverfahren darauf aufmerksam gemacht, dass das FuE-Projekt iCAP, das Sigma-Aldrich gemeinsam mit der Metrohm AG ("Metrohm", Deutschland) entwickelte, Teil des zu veräußernden Geschäfts hätte sein müssen. Den Angaben zufolge war das iCap-Projekt von größter Bedeutung für die Rentabilität des zu veräußernden Geschäfts, sodass es nicht angemessen gewesen sei, dieses Projekt nicht in das zu veräußernde Geschäft aufzunehmen.

II. ZUWIDERHANDLUNGSVERFAHREN

- (14) Am 29. Juli 2016 übermittelte die Kommission den Beteiligten ein Schreiben, in dem sie ihnen mitteilte, dass sie eine Untersuchung eingeleitet habe, um zu prüfen, ob der Genehmigungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung widerrufen und nach Artikel 14 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung Geldbußen verhängt werden müssten (4).
- (15) Am 7. Juli 2017 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Merck und Sigma-Aldrich, in der sie ihre vorläufige Auffassung mitteilte, dass sowohl Merck als auch Sigma-Aldrich gegen Artikel 14 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verstoßen hätten, indem sie der Kommission vorsätzlich (Sigma-Aldrich) bzw. zumindest fahrlässig (Merck) unrichtige und/oder irreführende Informationen übermittelt hätten.
- (16) Am 30. April 2018 antworteten Merck und Sigma-Aldrich auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ersuchten die Beteiligten darum, Gelegenheit zu erhalten, ihre Argumente in einer mündlichen Anhörung darzulegen. Diese Anhörung fand am 11. September 2018 statt.
- (17) Am 30. Juni 2020 erließ die Kommission eine an Sigma-Aldrich gerichtete ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte. Die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte ersetzte die ursprüngliche Mitteilung der Beschwerdepunkte vollständig, wobei die in der ursprünglichen Mitteilung gegen Merck erhobenen Vorwürfe nicht aufrechterhalten wurden.

^(*) Am 24. Oktober 2016 erteilten Sigma-Aldrich und Metrohm dem Unternehmen Honeywell eine Lizenz für iCap, die am 5. Dezember 2016 auf der Grundlage von Gesprächen mit Honeywell geändert wurde.

- (18) Am 15. September 2020 übermittelte Sigma-Aldrich eine Antwort auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte. In seiner Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte ersuchte Sigma-Aldrich darum, Gelegenheit zu erhalten, seine Argumente in einer mündlichen Anhörung darzulegen. Diese Anhörung fand am 13. November 2020 statt.
- (19) Am 30. April 2021 wurden die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Sitzung des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen zu dem Beschlussentwurf konsultiert, wobei der Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme abgab. Der Anhörungsbeauftragte gab in seinem Bericht vom 30. April 2021 eine positive Stellungnahme zu dem Verfahren ab.

III. ZUSAMMENFASSUNG

- (20) Die Fusionskontrollverordnung sieht vor, dass die Kommission gegen Unternehmen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in der Fusionskontrollverordnung verankerten Verfahrenspflichten verstoßen, Geldbußen verhängen kann.
- (21) Insbesondere sieht Artikel 14 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung vor, dass die Kommission gegen Unternehmen durch Beschluss Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des von den Beteiligten erzielten Gesamtumsatzes festsetzen kann, "wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig a) in einem Antrag … unrichtige oder irreführende Angaben machen; b) bei der Erteilung einer nach Artikel 11 Absatz 2 verlangten Auskunft unrichtige oder irreführende Angaben machen".
- (22) Auf der Grundlage des gesamten im Laufe des Verfahrens gesammelten Beweismaterials wird in dem Beschluss festgestellt, dass Sigma-Aldrich im Zusammenhang mit der Übernahme durch Merck gegen Artikel 14 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verstoßen hat. Daher wird mit dem Beschluss nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b der Fusionskontrollverordnung eine Geldbuße gegen Sigma-Aldrich verhängt.

IV. ZUWIDERHANDLUNGEN VON SIGMA-ALDRICH

A. iCap

- (23) Bei dem iCap handelt es sich um ein von Sigma-Aldrich in Zusammenarbeit mit dem Laborgerätehersteller Metrohm entwickeltes intelligentes Flaschenverschlusssystem. Mit dem iCap können Flaschen für chemische Flüssigkeiten verschlossen und mit Instrumenten verbunden werden. Dabei sorgt der iCap für ein begrenztes Kontaminationsrisiko und ermöglicht den Austausch von Daten zwischen dem Instrument und der Flasche.
- (24) Die Untersuchung der Kommission ergab, dass Sigma-Aldrich i) beabsichtigte, den iCap in Verbindung mit seinen Flaschen für Lösungsmittel und anorganische Flaschen zu verwenden, und ii) damit rechnete, dass sein Umsatz und seine Marktanteile auf den relevanten Märkten durch den iCap erheblich steigen würden.

B. Zuwiderhandlung gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a im Zusammenhang mit dem Formblatt RM

- (25) Sigma-Aldrich übermittelte der Kommission (zusammen mit Merck) als Begleitdokument zu seinen endgültigen Verpflichtungsangeboten ein Formblatt RM.
- (26) In Abschnitt 5.3 des Formblatts RM werden ausdrücklich eine Liste und eine Beschreibung der etwaigen geplanten Innovationen oder neuen Produkte oder Dienstleistungen in Bezug auf das zu veräußernde Geschäft verlangt. In diesem Abschnitt sind also alle Innovationen oder neuen Produkte anzugeben, die im Zusammenhang mit dem zu veräußernden Geschäft geplant sind.
- (27) Sigma-Aldrich hätte unter Abschnitt 5.3 des Formulars RM das iCap-Projekt angeben müssen, weil der in Verbindung mit Lösungsmitteln und anorganischen Stoffen zu verwendende iCap ein geplantes neues Produkt und zudem ein Innovationsprojekt darstellte. Darüber hinaus wurde der iCap speziell für volumetrische Titrationslösungen, Karl-Fischer-Titrationslösungen und HPLC-Lösungsmittel entwickelt, die i) allesamt Teil des zu veräußernden Geschäfts waren und ii) den überwiegenden Teil des EWR-Umsatzes von Produkten ausmachten, mit denen der iCap verbunden werden kann.
- (28) Sigma-Aldrich hat unter Abschnitt 5.3 des Formulars RM das iCap-Projekt nicht angegeben. Stattdessen gab Sigma-Aldrich an, dass in Bezug auf das zu veräußernde Geschäft keine neuen Produkte oder Innovationen unmittelbar geplant seien.

(29) Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass Sigma-Aldrich durch die Nichtangabe des iCap-Projekts und die Angabe, dass keine neuen Produkte oder Innovationen unmittelbar geplant seien, in Abschnitt 5.3 des Formblatts RM unrichtige und/oder irreführende Angaben gemacht hat, was eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung darstellt.

C. Zuwiderhandlung gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b im Zusammenhang mit dem Auskunftsverlangen I-3

- (30) Am 29. Mai 2015 übermittelte die Kommission den Beteiligten das Auskunftsverlangen I-3. Mit Frage 6 des Auskunftsverlangens I-3 wurden die Beteiligten aufgefordert, alle Unterschiede zwischen dem zu veräußernden Geschäft und dem Geschäft von Sigma-Aldrich im Bereich Lösungsmittel und anorganische Stoffe im EWR zu beschreiben.
- (31) In der Antwort auf Frage 6 des Auskunftsverlangens I-3 hätte das iCap-Projekt angegeben werden müssen. Der iCap wurde für volumetrische Titrationslösungen, Karl-Fischer-Titrationslösungen und HPLC-Lösungen entwickelt und war somit Teil des Geschäfts von Sigma-Aldrich für Lösungsmittel und anorganische Stoffe im EWR. Dennoch wurde das iCap-Projekt von dem zu veräußernden Geschäft ausgenommen. Dies stellte also einen Unterschied zwischen dem zu veräußernden Geschäft und dem Geschäft von Sigma-Aldrich im Bereich Lösungsmittel und anorganische Stoffe im EWR dar.
- (32) Sigma-Aldrich hat unter Frage 6 des Auskunftsverlangens I-3 das iCap-Projekt nicht angegeben. Stattdessen hat Sigma-Aldrich ausdrücklich angegeben, dass andere Vermögenswerte (z. B. "dried anhydrous solvents" (getrocknete, wasserfreie Lösungsmittel)) nicht dem zu veräußernden Geschäft zuzurechnen seien. Diese Antwort wurde letztlich in Abschnitt 5.12 des Formulars RM aufgenommen.
- (33) Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass Sigma-Aldrich durch die Nichtangabe des iCap-Projekts und die Angabe, dass andere Vermögenswerte nicht dem zu veräußernden Geschäft zuzurechnen seien, unter Frage 6 des Auskunftsverlangens I-3 unrichtige und/oder irreführende Angaben gemacht hat, was eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung darstellt.

D. Zuwiderhandlung gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b im Zusammenhang mit dem Auskunftsverlangen I-4

- (34) Am 2. Juni 2015 übermittelte die Kommission den Beteiligten das Auskunftsverlangen I-4. Mit den Fragen 12, 13 und 16 des Auskunftsverlangens I-4 wurden die Beteiligten aufgefordert, die FuE-Tätigkeiten und -Funktionen im Zusammenhang mit dem Geschäft von Sigma-Aldrich im Bereich Lösungsmittel und anorganische Stoffe im EWR (einschließlich FuE-Vereinbarungen und -Personal) näher zu erläutern.
- (35) In den Antworten auf die Fragen 12, 13 und 16 des Auskunftsverlangens I-4 hätte das iCap-Projekt angegeben werden müssen. Die FuE-Vereinbarung von Sigma-Aldrich mit Metrohm in Bezug auf das iCap-Projekt betraf Lösungsmittel und anorganische Stoffe im EWR. Elf Mitarbeiter von Sigma-Aldrich arbeiteten am iCap-Projekt und waren somit für FuE im Bereich Lösungsmittel und anorganische Stoffe zuständig.
- (36) Sigma-Aldrich hat unter den Fragen 12, 13 und 16 des Auskunftsverlangens I-4 das iCap-Projekt nicht angegeben. Stattdessen wies Sigma-Aldrich darauf hin, dass es keine förmlichen FuE-Vereinbarungen in Bezug auf seine derzeitigen Lösungsmittel und anorganischen Stoffe im EWR unterhalte und dass es abgesehen von einer [auf Qualitätskontrolle] begrenzten Erprobungsfunktion über keine speziellen FuE-Ressourcen für den Bereich Lösungsmittel und anorganische Stoffe verfüge. Diese Antwort wurde letztlich in Abschnitt 5.4 des Formblatts RM aufgenommen.
- (37) Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass Sigma-Aldrich durch die Nichtangabe des iCap-Projekts und die Angabe, dass es keine FuE-Vereinbarungen unterhalte und auch über praktisch keine speziellen FuE-Ressourcen für den Bereich Lösungsmittel und anorganische Stoffe im EWR verfüge, unter den Fragen 12, 13 und 16 des Auskunftsverlangens I-4 unrichtige und/oder irreführende Angaben gemacht hat, was eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung darstellt.

E. Haftbarkeit von Sigma-Aldrich

- (38) Auf der Grundlage des gesamten im Laufe des Verfahrens gesammelten Beweismaterials (einschließlich Unterlagen von Sigma-Aldrich aus dem fraglichen Zeitraum) kommt die Kommission zu folgendem Ergebnis:
 - a) Dem Unternehmen Sigma-Aldrich war bewusst (bzw. es konnte dem Unternehmen nicht entgangen sein), dass die (in den Auskunftsverlangen I-3 und I-4 sowie im Formblatt RM) verlangten Angaben für die Bewertung des Zusammenschlusses durch die Kommission erforderlich und von wesentlicher Bedeutung waren, und
 - b) dem Unternehmen Sigma-Aldrich war bewusst (bzw. es konnte dem Unternehmen nicht entgangen sein), dass die der Kommission übermittelten Angaben unrichtig und/oder irreführend waren.

- (39) Vorstehend wurde hinreichend dargelegt, dass Sigma-Aldrich die Tragweite seines Verhaltens bewusst sein musste, sodass die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen wurde.
- (40) Wenngleich dies für die Feststellung der Haftbarkeit für eine Zuwiderhandlung nach Artikel 14 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung nicht erforderlich ist, deuten die in der Kommissionsakte enthaltenen Beweise darauf hin, dass die Übermittlung unrichtiger und/oder irreführender Angaben Teil einer Strategie von Sigma-Aldrich war, die darauf abzielte, die Abtretung des iCap-Projekts an den Käufer des zu veräußernden Geschäfts zu vermeiden.

V. GELDBUßE

- (41) Die Kommission ist der Auffassung, dass für die drei in Abschnitt IV genannten Zuwiderhandlungen von Sigma-Aldrich eine Geldbuße verhängt werden sollte. Zwar betrifft jede dieser Zuwiderhandlungen eine andere Frage des Auskunftsverlangens bzw. einen anderen Abschnitt des Formulars RM, doch wurden alle Angaben im Zusammenhang mit der Bewertung der Verpflichtungsangebote übermittelt.
- (42) Die Kommission hat bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße folgende Erwägungen zugrunde gelegt:
 - a) Die Zuwiderhandlungen von Sigma-Aldrich sind als schwerwiegend anzusehen, weil sie dazu führten, dass der Kommission nicht alle Angaben zur Verfügung standen, die sie zur Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens (sowie der Änderungen daran durch die Verpflichtungsangebote) benötigte.
 - b) Die Zuwiderhandlungen von Sigma-Aldrich sind insofern als besonders schwerwiegend einzustufen, als Sigma-Aldrich vorsätzlich oder zumindest fahrlässig handelte. Die unrichtigen und/oder irreführenden Angaben bezogen sich auf ein FuE-Projekt (und die Kommission hat keine andere Möglichkeit, Angaben zu FuE-Projekten zu erhalten). Das iCap-Projekt war für das zu veräußernde Geschäft von Belang.
 - c) Bei den Zuwiderhandlungen von Sigma-Aldrich handelt es sich um einmalige Zuwiderhandlungen.
 - d) Es liegen weder erschwerende noch mildernde Umstände vor.
- (43) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass es angemessen, verhältnismäßig und abschreckend ist, für die Zuwiderhandlungen von Sigma-Aldrich gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b der Fusionskontrollverordnung eine Geldbuße in Höhe von 7 500 000 EUR zu verhängen.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

Aus den vorstehenden Gründen wird mit dem Beschluss wegen der Zuwiderhandlungen gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b der Fusionskontrollverordnung eine Geldbuße gegen Sigma-Aldrich verhängt.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der kroatischen Energieregulierungsbehörde über die öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers letzter Instanz, die gemäß den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes über den Gasmarkt (Amtsblatt Nr. 18/18 und 23/20) zu veröffentlichen ist.

(2022/C 134/06)

Am 18. Februar 2022 wird eine öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers letzter Instanz veröffentlicht.

Die Begleitunterlagen für die öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers letzter Instanz wird auf der offiziellen Website der kroatischen Energieregulierungsbehörde (www.hera.hr) veröffentlicht.

Vorsitzender des Verwaltungsrates Danijel ŽAMBOKI, M.Sc.

Mitteilung Italiens über die Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 in Bezug auf die Regeln für die Verkehrsaufteilung zwischen den Mailänder Flughäfen Mailand-Malpensa und Mailand-Linate

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 134/07)

Auf der Grundlage von Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (¹) notifizierte Italien am 22. Februar 2022 der Kommission den Entwurf eines Dekrets über eine veränderte Regelung für die Aufteilung des Luftverkehrs (²) zwischen den Flughäfen Mailand-Malpensa und Mailand-Linate. Sobald die vorgeschlagene Regelung angenommen und in Kraft getreten ist, wird sich die Verkehrsaufteilung zwischen den vorstehend genannten Flughäfen wie folgt darstellen:

- "1. Luftfahrtunternehmen dürfen zwischen dem Flughafen Mailand-Linate und anderen Flughäfen in der Europäischen Union oder in einem Umkreis berechnet nach der Großkreismethode von 1500 km liegenden Flughäfen eines Staates, der mit der Europäischen Union ein vertikales Abkommen über Flugdienste geschlossen hat, im Rahmen der durch die Betriebskapazität des Flughafens Mailand-Linate vorgegebenen Grenzen Punkt-zu-Punkt-Linienverbindungen mit Schmalrumpfflugzeugen bedienen. Nur die folgenden Luftfahrtunternehmen dürfen solche Strecken bedienen:
 - a) Luftfahrtunternehmen, die nach Artikel 2 Absätze 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 als Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gelten und die von den zuständigen Luftfahrtbehörden gemäß jener Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen;
 - b) Luftfahrtunternehmen, die auf der Grundlage eines zwischen einem Staat und der Europäischen Union geschlossenen vertikalen Abkommens von jenem Staat für die Erbringung von Flugdiensten benannt wurden, sofern der mit der Strecke bediente Flughafen berechnet nach der Großkreismethode in einem Umkreis von 1 500 km vom Flughafen Mailand Linate liegt.
- Zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1, sind Vertrieb und Verkauf von Flugscheinen sowie die Beförderung von Fluggästen auf Punkt-zu-Punkt-Verbindungen von oder nach Mailand-Linate nur über Flughäfen gestattet, die innerhalb der in Absatz 1 festgelegten geografischen Grenzen liegen."

Die Kommission fordert interessierte Parteien auf, ihre Bemerkungen innerhalb von 20 Tagen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung zu richten an:

Generaldirektion Mobilität und Verkehr (Referat E1 Luftfahrtpolitik) Europäische Kommission

MOVE-TRAFFIC-DISTRIBUTION-RULES@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

⁽²⁾ Dekret Nr. 15 des Ministers für Verkehr und Schifffahrt vom 3. März 2000

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10378 – VUB / SLOVENSKA SPORITELNA / TATRA BANKA / 365.BANK / CSOB / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 134/08)

1. Am 17. März 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (1) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Všeobecná úverová banka, a.s. ("VUB", Slowakei), kontrolliert von Intesa Sanpaolo S.p.A. (Italien),
- Slovenská sporiteľňa, a.s. ("Slovenska Sporitelna", Slowakei), kontrolliert von Erste Group Bank AG (Österreich),
- Tatra banka, a.s. ("Tatra Banka", Slowakei), kontrolliert von der Raiffeisen Bank International AG (Österreich),
- 365.bank, a.s. ("365.bank", Slowakei; vor dem 3. Juli 2021 registriert als Poštová banka, a.s.), kontrolliert von J&T FINANCE GROUP SE (Tschechien),
- Československá obchodná banka, a.s. ("CSOB", Slowakei), kontrolliert von der KBC Group N.V. (Belgien).

VUB, Slovenska Sporitelna, Tatra Banka, 365.bank und CSOB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen ("]V").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- VUB, Slovenska Sporitelna, Tatra Banka, 365.bank und CSOB sind Geschäftsbanken in der Slowakei, die im Privatkunden- und Firmenkundengeschäft tätig sind.
- Das Gemeinschaftsunternehmen wird Bargeldbearbeitungsdienste, Geldtransporte und Gelddispositionsdienstleistungen anbieten.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10378 – VUB / SLOVENSKA SPORITELNA / TATRA BANKA / 365.BANK / CSOB / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10531 – Santander/Mapfre/JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 134/09)

1. Am 11. März 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Banco Santander, S.A. und ihre Tochtergesellschaften ("Banco Santander", Spanien);
- Mapfre, S.A. ("Mapfre", Spanien),

Banco Santander und Mapfre übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen ("JV").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen und das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Banco Santander ist die Muttergesellschaft des Santander-Konzerns. Sein Kerngeschäft ist das Privatkundengeschäft, das Versicherungsgeschäft, das Firmenkundengeschäft, das Investmentbanking sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung in ganz Europa sowie in den Vereinigten Staaten, Lateinamerika und Asien.
- Mapfre ist die Muttergesellschaft des Mapfre-Konzerns, der in 44 Ländern der Welt im Versicherungs- und Rückversicherungssektor vertreten ist.
- Das Gemeinschaftsunternehmen soll in Spanien Bankdienstleistungen für Privatkunden erbringen und insbesondere die Vermarktung von Umkehrhypotheken an Privatpersonen übernehmen.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10531 – Santander/Mapfre/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Brüssel BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10594 – SECURITAS / STANLEY SECURITY)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 134/10)

1. Am 18. März 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Securitas AB ("Securitas", Schweden),
- Electronic Security Business of Stanley Black & Decker, Inc. ("Stanley Security", USA).

Securitas wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Stanley Security im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Securitas: Anbieter von Sicherheitsdiensten in über 40 Ländern; Securitas bietet ein breites Spektrum von Sicherheitsdiensten an, u. a. in den Bereichen bemannte Wachdienste, Luftsicherheit, elektronische Wachdienste, Alarmempfangund -weiterleitung, betriebliches Risikomanagement, Brandschutz, Parken sowie Gesundheits- und Sicherheitsschulungen;
- Stanley Security: Sicherheitsdienstleister, der der Stanley-Gruppe angehört und in erster Linie in den USA und im EWR tätig ist; Stanley Security bietet Sicherheitssysteme für elektronische Wachdienste und damit verbundene elektronische Sicherheitsdienste des Alarmempfangs und der Alarmweiterleitung weltweit sowie auf den Gesundheitssektor in Nordamerika zugeschnittene Pakete und Technologien an.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
- 4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10594 - SECURITAS / STANLEY SECURITY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10584 – LUFTHANSA / VW / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 134/11)

1. Am 15. März 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen (¹).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Lufthansa Industry Solutions AS GmbH ("LHIND", Deutschland), kontrolliert von Deutsche Lufthansa AG ("Lufthansa", Deutschland),
- A4nXT GmbH ("A4nXT", Deutschland"), kontrolliert von der Volkswagen Aktiengesellschaft ("Volkswagen", Deutschland),
- Gemeinschaftsunternehmen ("JV", Deutschland).

A4nXT und LHIND werden die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen und das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- LHIND: Tochtergesellschaft des deutschen Luftfahrtkonzerns Lufthansa Group, die IT-Beratungsleistungen erbringt;
- A4nXT: Holdinggesellschaft und Tochtergesellschaft des deutschen Automobilkonsortiums Volkswagen Group, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen für die digitalisierte Fertigung und Dienstleistungen konzentriert;
- Gemeinschaftsunternehmen (JV): neu gegründetes Unternehmen, das IT-Beratungs- und IT-Nebendienstleistungen für Volkswagen und Dritte in der Automobilindustrie und anderen Branchen erbringen wird.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10584 - LUFTHANSA / VW / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10678 - AIP | MACQUARIE | ABERDEEN | ONIVIA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 134/12)

1. Am 16. März 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹). bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Arjun Infrastructure Partners Limited ("AIP", Vereinigtes Königreich), Teil der Arjun Infrastructure Partners Group;
- Macquarie Asset Holdings Limited ("Macquarie", VK), Teil der Unternehmensgruppe Macquarie;
- Aberdeen Infrastructure (Holdco) IV B.V. und Aberdeen Infrastructure (Holdco) IV-A B.V (zusammen "Aberdeen", UK), Teil der Unternehmensgruppe Aberdeen Group;
- Pentacom Investments (Spanien) Opco S.L.U. und Ucles InfraCo, S.L. (zusammen "Onivia", Spanien).

AIP, Macquarie und Aberdeen werden die gemeinsame Kontrolle über Onivia im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- AIP: Vermögensverwaltungsgesellschaft, die in Sektoren wie Verkehr, erneuerbare Energien, integriertes Energieversorgungsunternehmen und Energieverteilung t\u00e4tig ist.
- Macquarie: globale Investmentbank und Anbieter von Finanzdienstleistungen in den Bereichen Ressourcen und Rohstoffe, grüne Energie, herkömmliche Energie, Finanzinstitute, Infrastruktur und Immobilien.
- Aberdeen: Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Tätigkeiten u. a. in den Bereichen Verkehr, soziale Infrastruktur, Abfall- und Wasseraufbereitung sowie Netze zur Erzeugung sauberer Energie.
- Onivia: Anbieter von Breitbandzugangsdiensten auf Vorleistungsebene in Spanien.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10678 - AIP / MACQUARIE / ABERDEEN / ONIVIA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10583 - CPP INVESTMENTS / VOTORANTIM / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 134/13)

1. Am 17. März 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CPP Investments (Kanada);
- Votorantim S.A. ("Votorantim", Brasilien);
- das Gemeinschaftsunternehmen ("JV", Brasilien).

CPP Investments und Votorantim werden die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- CPP Investments ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft, die die Mittel des Canada Pension Plan Fund anlegt.
- Votorantim ist in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig, z. B. Zement und Beton, Bergbau und Metallurgie, Orangensaftkonzentrat, Spezialchemikalien, Stromerzeugung und im Finanzsektor.
- 3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird in a) erneuerbare ökologische Projekte und b) neue Möglichkeiten für erneuerbare Energien investieren und/oder entwickeln und ausschließlich in Brasilien tätig sein.
- 4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10583 - CPP INVESTMENTS / VOTORANTIM / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2022/C 134/14)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag einzulegen.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

"Valašský frgál"

EU-Nr.: PGI-CZ-0805-AM01-28.8.2020

g. U. () g. g. A. (X)

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Sdružení Valašské lidové tradice [Verband für die Volkstraditionen von Valašsko]

Pavla Stoklasová, Velké Karlovice 326 756 06 Velké Karlovice

Tel. + 420 736136364

E-Mail: stoklasova.pavla@seznam.cz

Das berechtigte Interesse ergibt sich daraus, dass der Verband (der Antragsteller) der rechtmäßige Erzeuger und der Nutzer des Namens "Valašský frgál" ist und seine Mitglieder Betriebe in dem abgegrenzten Gebiet betreiben.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Tschechische Republik

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- □ Name des Erzeugnisses☑ Beschreibung des Erzeugnisses□ Geografisches Gebiet
- ☐ Ursprungsnachweis
- ☑ Herstellungsverfahren
- □ Zusammenhang
- ☐ Kennzeichnung
- ☐ Sonstiges [bitte angeben]

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

4. Art der Änderung(en)

☑ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A.

□ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

Änderung(en)

I. Änderungen der Beschreibung des Erzeugnisses:

1. Änderung

- i. Nummer 4.2 Absatz 1 der Spezifikation
 - a. Nach dem siebten Satz des Absatzes 1 sollten die folgenden beiden Sätze hinzugefügt werden: "Werden die Kuchen für den Verkauf zum sofortigen Verzehr vertrieben, können sie auch unverpackt in Behältnissen befördert werden, die zur Aufrechterhaltung von Qualität und Hygiene geeignet sind, sofern die Anforderungen zur Kennzeichnung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Sie dürfen nicht umgepackt werden; nach ihrer Beförderung sind sie ausschließlich für den Direktverkauf bestimmt."
 - b. Begründung: Diese Änderung entspricht der Verbrauchernachfrage (auf Märkten und Messen) nach dem Verkauf unverpackter Produkte zum sofortigen Verzehr und ermöglicht es, einen ganzen "Valašský frgál" aus Stücken mit unterschiedlichen Belägen zusammenzustellen.

ii. Punkt 3.2 Absatz 6 des Einzigen Dokuments

- a. Absatz 6 Satz 1 sollte geändert werden, indem "und beim Verkauf zum sofortigen Verzehr" angefügt wird und nach dem geänderten ersten Satz des Absatzes 1 die folgenden beiden neuen Sätze eingefügt werden: "Unverpackte Kuchen müssen in Behältnissen befördert werden, die zur Aufrechterhaltung von Qualität und Hygiene geeignet sind, und die Anforderungen zur Kennzeichnung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften müssen eingehalten werden. Die Kuchen dürfen nach ihrer Beförderung nicht umgepackt werden, sondern sind ausschließlich zum unmittelbaren Verkauf bestimmt."
- b. Neuer Wortlaut des Absatzes 6: "Am Herstellungsort und beim Verkauf zum sofortigen Verzehr können die Kuchen unverpackt verkauft werden. Unverpackte Kuchen müssen in Behältnissen befördert werden, die zur Aufrechterhaltung von Qualität und Hygiene geeignet sind, und die Anforderungen zur Kennzeichnung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften müssen eingehalten werden. Die Kuchen dürfen nach ihrer Beförderung nicht umgepackt werden, sondern sind ausschließlich zum unmittelbaren Verkauf bestimmt."
- c. Begründung: Siehe Teil I, erste Änderung, und Nummer i Buchstabe b, zweite Änderung.

2. Änderung

- i. Nummer 4.2 der Spezifikation "Merkmale" Spiegelstrich 6 und entsprechend Nummer 4.5 "Herstellungsverfahren der verschiedenen Beläge" Absatz 6 (Heidelbeerbeläge) der Spezifikation
 - a. Spiegelstrich 6 sollte ergänzt werden durch: "Gleiches gilt für Erdbeer-, Preiselbeer- und Waldfruchtbeläge; die Eigenschaften entsprechen der verwendeten Fruchtart"; die Passage "Gleiches gilt für Erdbeer-, Preiselbeer- und Waldfruchtbeläge" sollte am Ende von Absatz 6 (über Heidelbeerbeläge) eingefügt werden.
 - b. Begründung: Aufgrund der Verbrauchernachfrage und der verbesserten Verfügbarkeit von Rohstoffen muss die Auswahl der für den Belag verwendeten Früchte erweitert werden.
- ii. Punkt 3.2 Absatz 3 des Einzigen Dokuments und entsprechend Punkt 3.3 Absatz 10 des Einzigen Dokuments
 - a. Die Begriffe "Erdbeeren, Preiselbeeren, Waldfrüchte" sollten der in Klammern stehenden Aufzählung der Früchte im ersten Satz unter Punkt 3.2 Absatz 3 hinzugefügt werden.
 - b. Punkt 3.3 Absatz 10 Satz 1 sollte durch Hinzufügung der folgenden Passage geändert werden: "Gleiches gilt für Erdbeer-, Preiselbeer- und Waldfruchtbeläge".
 - c. Begründung: Siehe Teil I, zweite Änderung, Nummer i Buchstabe b.

Änderung

- i. Nummer 4.2 "Zusammensetzung" Satz 1 der Spezifikation
 - a. Die Worte "halbgriffiges Weizenmehl" und "oder eine Mischung aus glattem, halbgriffigen und groben Mehl" sollten gestrichen werden.
 - b. Begründung: Die Hersteller verwenden traditionell unterschiedliche Weizenmehlmischungen, ohne dass dies die endgültigen Eigenschaften des Erzeugnisses beeinträchtigt, sodass die Angaben über die Weizenmehlsorten aus Gründen der Klarheit gestrichen werden sollten.
- ii. Punkt 3.3 Absatz 1 des Einzigen Dokuments
 - a. Die Worte "halbgriffiges Weizenmehl und/oder eine Mischung aus drei Mehltypen (glatt, halbgriffig, grob)" sollten gestrichen werden.
 - b. Begründung: Siehe Teil I, dritte Änderung, Nummer i Buchstabe b.

4. Änderung

- i. Nummer 4.2 u. ff. der Spezifikation
 - a. Der Begriff "Süßungsmittel" wird im gesamten Dokument durch "natürliches Süßungsmittel (Fruktose)" ersetzt.
 - b. Begründung: Im Interesse der terminologischen Genauigkeit und Klarheit muss einer der Rohstoffe (Art des Süßungsmittels) im gesamten Dokument vereinheitlicht werden.
- ii. Punkt 3.3 u. ff. des Einzigen Dokuments
 - a. Der Begriff "Süßungsmittel" wird im gesamten Dokument durch "natürliches Süßungsmittel (Fruktose)" ersetzt.
 - b. Begründung: Siehe Teil I, vierte Änderung, Nummer i Buchstabe b.

5. Änderung

- i. Nummer 4.2 u. ff. der Spezifikation
 - a. Dem Begriff "Eigelb" sollten im gesamten Dokument die Worte "oder Volleier" folgen.
 - b. Begründung: Angesichts der Unterschiede zwischen den Rezepturen der einzelnen Herstellerfamilien, die sich aus den derzeitigen Spezifikationen ergeben, sollte die nicht sehr weit verbreitete Verwendung ganzer Eier nicht ausgeschlossen werden, da die endgültigen Eigenschaften des Erzeugnisses dadurch nicht verändert werden.
- ii. Punkt 3.3 u. ff. des Einzigen Dokuments
 - a. Dem Begriff "Eigelb" sollten im gesamten Dokument die Worte "oder Volleier" folgen.
 - b. Begründung: Siehe Teil I, fünfte Änderung, Nummer i Buchstabe b.

6. Änderung

- i. Nummer 4.2 "Zusammensetzung" Satz 1 der Spezifikation
 - a. Die Worte "Fruchtsäfte (Zitrone, Apfel, Birne)" sollten verschoben und nach dem ersten Satz als ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: "Fruchtsäfte (Zitrone, Apfel, Birne) können zugegeben werden."
 - b. Begründung: Im Interesse der Übereinstimmung mit dem ersten Satz des Abschnitts "Zusammensetzung" muss die Zutatenliste geändert werden. Angesichts der Unterschiede zwischen den Rezepturen der einzelnen Herstellerfamilien, die sich aus den derzeitigen Spezifikationen ergeben, müssen die Vorschriften zur Verwendung von Fruchtsäften geändert werden. Die Unterschiedlichkeit liegt im derzeitigen Wortlaut des letzten Satzes von Nummer 4.2 "Zusammensetzung" begründet.
- ii. Punkt 3.3 Absatz 1 des Einzigen Dokuments
 - a. Die Worte "Fruchtsäfte (Zitrone, Apfel, Birne)" sollten verschoben und nach dem ersten Satz als ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: "Fruchtsäfte (Zitrone, Apfel, Birne) können zugegeben werden."
 - b. Begründung: Siehe Teil I, sechste Änderung, Nummer i Buchstabe b.

Änderung

- i. Nummer 4.2 "Zusammensetzung" der Spezifikation
 - a. Die Worte "Gesamtgewicht des Teigs" sollten im gesamten Abschnitt durch "Gesamtgewicht des Mehls" ersetzt werden.
 - b. Begründung: Nach der Eintragung der geografischen Angabe wurde bei den strengen Kontrollen der Anteile der zur Teigherstellung verwendeten Rohstoffe ein formaler Fehler festgestellt. Die Anteile der einzelnen zur Teigherstellung verwendeten Rohstoffe wurden irrtümlich im Verhältnis zum Endgewicht des Teigs angegeben. Sie sollten jedoch im Verhältnis zum Gewicht des Mehls angegeben werden. Die Anteile der Rohstoffe müssen im Verhältnis zum Mehl angegeben werden, sonst wäre der Teig unbrauchbar.
- ii. Punkt 3.3 Absatz 2 des Einzigen Dokuments
 - a. Die Worte "Gesamtgewicht des Teigs" sollten im gesamten Abschnitt durch "Gesamtgewicht des Mehls" ersetzt werden.
 - b. Begründung: Siehe Teil I, siebte Änderung, Nummer i Buchstabe b.

II. Änderungen in Bezug auf das "Herstellungsverfahren":

1. Änderung

- i. Nummer 4.5 Absatz 1 letzter Satz der Spezifikation
 - a. Nach dem letzten Satz des Absatzes 1 sollten die folgenden beiden Sätze hinzugefügt werden: "Werden unverpackte Kuchen für den Verkauf zum sofortigen Verzehr vertrieben, müssen sie in Behältnissen befördert werden, die zur Aufrechterhaltung von Qualität und Hygiene geeignet sind, und die Anforderungen zur Kennzeichnung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften müssen eingehalten werden. Die Kuchen dürfen nicht umgepackt werden, sondern sind ausschließlich für den unmittelbaren Verkauf bestimmt."
 - b. Begründung: Siehe Teil I, erste Änderung, Nummer i Buchstabe b.

2. Änderung

- Nummer 4.5 "Herstellungsverfahren der verschiedenen Beläge" Absatz 3 (Karottenbeläge) der Spezifikation
 - a. Folgende Passage sollte an den zweiten Satz angefügt werden: "oder, je nach den örtlichen Gepflogenheiten, nur Trinkwasser".
 - b. Der Satz sollte nunmehr lauten: "Zucker oder natürliches Süßungsmittel und Milch oder, je nach den örtlichen Gepflogenheiten, nur Trinkwasser werden zugegeben, und die Mischung wird aufgekocht."
 - c. Begründung: Angesichts der Unterschiede zwischen den Rezepturen der einzelnen Herstellerfamilien, die sich aus den derzeitigen Spezifikationen ergeben, müssen die Vorschriften zur Verwendung von bestimmten Zutaten in dieser Art des Belags geändert werden.

3. Änderung

- Nummer 4.5 "Herstellungsverfahren der verschiedenen Beläge" Absatz 6 (Heidelbeerbeläge) der Spezifikation
 - a. Der gesamte Absatz muss umformuliert werden.
 - b. Bisheriger Text: "Heidelbeerbeläge bestehen aus einer Kombination aus backfester Heidelbeerkonfitüre und frischen, eingekochten oder gefrorenen Heidelbeeren, die auf der Heidelbeerkonfitüre verteilt werden."
 - c. Neuer Wortlaut (zusammen mit der zweiten Änderung in den "Änderungen der Beschreibung des Erzeugnisses" dieses Antrags): "Heidelbeerbeläge werden aus frischen, eingekochten oder gefrorenen Heidelbeeren hergestellt, die auf backfester Konfitüre verteilt werden können; gleiches gilt für Erdbeer-, Preiselbeer- und Waldfruchtbeläge."
 - d. Begründung: Aufgrund der Verbrauchernachfrage und der verbesserten Verfügbarkeit von Rohstoffen muss die Auswahl der für den Belag verwendeten Früchte erweitert werden. Angesichts der Unterschiede zwischen den Rezepturen der einzelnen Herstellerfamilien innerhalb der derzeitigen Spezifikationen, die sich aus familiären und regionalen Traditionen sowie dem unterschiedlichen Status der Bäcker und ihrer Kunden ergeben, müssen die Vorschriften zu dieser Art des Belags geändert werden.

Änderung

- Nummer 4.5 "Herstellungsverfahren der verschiedenen Beläge" Absatz 7 (Aprikosenbeläge) der Spezifikation
 - a. Der gesamte Absatz muss umformuliert werden.
 - b. Neuer Wortlaut: "Aprikosenbeläge werden aus frischen, eingekochten oder gefrorenen Aprikosen hergestellt, die in kleine Stücke geschnitten werden und auf backfester Konfitüre verteilt werden können."
 - c. Begründung: Siehe Teil II, dritte Änderung, Nummer i Buchstabe d.

Änderung

- Nummer 4.5 "Herstellungsverfahren der verschiedenen Beläge" Absatz 11 (Karottenbeläge) der Spezifikation
 - a. Der Begriff "hinzugefügt" sollte durch die Formulierung "kann hinzugefügt werden" ersetzt werden.
 - b. Begründung: Angesichts der Unterschiede zwischen den Rezepturen der einzelnen Herstellerfamilien, die sich aus den derzeitigen Spezifikationen ergeben, müssen die Vorschriften zu dieser Art des Belags geändert werden. Die Unterschiedlichkeit liegt im derzeitigen Wortlaut des letzten Satzes von Nummer 4.2 "Zusammensetzung" begründet.
- ii. Punkt 3.3 Absatz 15 des Einzigen Dokuments
 - a. Der Begriff "Mohn" sollte verschoben und mit folgendem Wortlaut am Ende des Absatzes 15 eingefügt werden: "Mohn kann zugegeben werden."
 - b. Neuer Wortlaut: Karottenbelag: frische Karotten, Rübenzucker oder natürliches Süßungsmittel, Butter, Pflanzenfett, Pflanzenöl, glattes Weizenmehl, Trinkwasser, gemahlener Zimt, Salz; Mohn kann zugegeben werden.
 - c. Begründung: Siehe Teil I, fünfte Änderung, Nummer i Buchstabe b.

III. Redaktionelle Änderungen

1. Änderung

Im Einklang mit der neuen Form des Einzigen Dokuments wurde Punkt 5 des Einzigen Dokuments umstrukturiert, indem doppelte Angaben entfernt wurden und der gesamte Text für die Zwecke der neuen Form präzisiert wurde. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art; die Spezifikation wird dadurch nicht geändert.

2. Änderung

Im Einklang mit den geänderten Vorschriften muss die Nummerierung des Einzigen Dokuments an die aktuelle Form angepasst werden.

3. Änderung

In Nummer 2 der Spezifikation ("Gruppe") müssen der Name der Gruppe und die Vertragsadresse sowie die Kontaktdaten geändert werden.

IV. Änderungen, die nur das Einzige Dokument betreffen

1. Änderung

Punkt 3 des Einzigen Dokuments – Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

- a. Der Begriff "Schneiden" sollte im ersten Satz eingefügt werden.
- b. Neuer Wortlaut: "Alle Erzeugungsschritte von der Herstellung des Teigs (im Hinblick auf das technologische Verfahren lässt der Hefeteig keine Verzögerungen zwischen den einzelnen Erzeugungsschritten zu) über das Bestreichen mit dem Belag bis zum Backen der Kuchen sowie deren anschließendes Schneiden und Verpacken müssen aus Gründen der Erhaltung der Qualität und Beachtung der Hygienevorschriften im abgegrenzten Gebiet erfolgen."
- c. Begründung: Die Klarstellung ist erforderlich, um erhebliche Uneindeutigkeiten zu beseitigen, da die logische Abfolge der Bearbeitung der Kuchen Angaben über das Schneiden erfordert, um den Gesamtprozess der Herstellung der Kuchen zu beschreiben, was im Einklang mit Nummer 4.5 Absatz 1 Satz 14 steht.

2. Änderung

Punkt 3 des Einzigen Dokuments ("Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.")

- a. Folgender Satz wird angefügt: "Für den sofortigen Verzehr können die Kuchen unverpackt verkauft werden."
- b. Begründung: Die Änderung ist aufgrund des Wortlauts von Nummer 4.2 Absatz 1 Satz 7 der Spezifikation der ersten Änderung erforderlich, die sich aus Teil I des vorliegenden Antrags ergibt.

EINZIGES DOKUMENT

"VALAŠSKÝ FRGÁL"

EU-Nr.: PGI-CZ-0805-AM01 - 28.8.2020

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n) [g. U. oder g. g. A]

"Valašský frgál"

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Tschechische Republik

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses (gemäß Anhang XI)

Klasse 2.3. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Runder Kuchen mit einem Durchmesser von 30–32 cm. Der Kuchen (im Volksmund auch "vdolek", "pecák" oder "lopaťák" genannt) besteht aus feinem Hefeteig mit einem Belag.

Nach dem Backen hat der Kuchen eine goldgelbe Farbe, während die Farbe des Belags charakteristisch für den jeweils verwendeten Belag ist. Auf der Oberfläche des Kuchens befinden sich helle Streusel, die mit geriebenem Pfefferkuchen und gemahlenem Zimt bestreut, mit zerlassener Butter beträufelt und mit Zucker bestreut werden können.

Als Belag werden Birnen, Quark, Mohn, Pflaumenmus (povidla), Obst (Pflaumen, Äpfel, Heidelbeeren, Aprikosen, Erdbeeren, Preiselbeeren, Waldfrüchte), Nüsse, Kohl (frisch oder als Sauerkraut), Karotten und Kohlrabi verwendet. Der Belag macht etwa 42–48 % des gesamten Erzeugnisses aus.

Der Kuchen wird auf runde Papierunterlagen gelegt und meist mit Schrumpffolie oder einer anderen marktüblichen Lebensmittelfolie verpackt. Er kann auch in Papier-, Kunststoff- oder Holzkisten oder Pergamentpapier verpackt werden.

Arten der Verpackung: ganze Kuchen: 600 bis 700 g; Hälften: 300 bis 350 g; Viertel: 150 bis 175 g.

Am Herstellungsort und beim Verkauf zum sofortigen Verzehr können die Kuchen unverpackt verkauft werden. Unverpackte Kuchen müssen in Behältnissen befördert werden, die zur Aufrechterhaltung von Qualität und Hygiene geeignet sind, und die Anforderungen zur Kennzeichnung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften müssen eingehalten werden. Die Kuchen dürfen nach ihrer Beförderung nicht umgepackt werden, sondern sind ausschließlich für den unmittelbaren Verkauf bestimmt.

"Valašský frgál" kann auch im gefrorenen Zustand auf den Markt gebracht werden. Die Eigenschaften des Erzeugnisses werden durch den Gefrierprozess nicht verändert. Es wird bereits verpackt eingefroren. Das gefrorene Erzeugnis kann bei einer Temperatur von -18 °C oder niedriger für die Dauer von neun Monaten gelagert werden. Nach dem Auftauen sollte das Erzeugnis innerhalb von 24 Stunden verzehrt werden. Die erforderlichen Angaben zu Haltbarkeit und Aufbewahrung sind auf der Verpackung aufgeführt.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Der Teig wird aus folgenden Rohstoffen zubereitet: Weizenmehl, Rübenzucker oder natürliches Süßungsmittel (Fruktose), pflanzliche Fette oder Pflanzenöl oder Schmalz oder Butter, pasteurisiertes oder frisches Eigelb oder pasteurisierte oder frische Volleier, Milchpulver oder frische Milch oder Trinkwasser, Backhefe und Salz; heutzutage kann zur Verbesserung der Haltbarkeit ein Teigverbesserer zugegeben werden. Fruchtsäfte (Zitrone, Apfel, Birne) können zugegeben werden.

Die Hauptzutat ist Mehl; die anderen Zutaten müssen folgenden Mengenangaben entsprechen: Fett (pflanzliches Fett oder Öl oder Schmalz oder Butter) – mindestens 20 % des Gesamtgewichts des Mehls, Zucker oder natürliches Süßungsmittel (Fruktose) – mindestens 10 % des Gesamtgewichts des Mehls (bei Verwendung eines natürlichen Süßungsmittels hängt die verwendete Menge vom Süßigkeitsgrad ab), Eigelb oder ganze Eier – mindestens 5 % des Gesamtgewichts des Mehls. Die Menge an Fruchtsäften, Hefe, Salz und anderen Geschmack gebenden Rohstoffen hängt von der verwendeten Rezeptur der einzelnen Hersteller ab.

Der Belag von "Valašský frgál" muss 42–48 % des Gesamtgewichts im Rohzustand ausmachen.

Der Belag wird aus folgenden Rohstoffen zubereitet:

Birnenbelag: Birnenmus aus getrockneten Birnen, Pflaumenmus oder Früchtemarmelade, getrockneten Äpfeln, geriebenem Pfefferkuchen, Aromastoffen auf der Basis von Ethyloxihydrat (im Folgenden "Aromastoffe"), gemahlenem Sternanis, Vanillezucker, Trinkwasser.

Quarkbelag: weicher Quark, Rübenzucker oder natürliches Süßungsmittel, pasteurisiertes oder frisches Eigelb oder pasteurisierte oder frische Volleier, Trinkwasser, Rosinen, Vanillezucker oder Vanillepudding, Fruchtsaft (nach Belieben), Pflanzenöl, Aromastoffe, gemahlene Muskatblüte, Quarkstabilisator, Waldfrüchte.

Mohnbelag: gemahlener Mohn, Rübenzucker oder natürliches Süßungsmittel, Milchpulver oder frische Milch, Trinkwasser, pflanzliches Fett, glattes Weizenmehl, Vanillezucker, Rosinen, Paniermehl, gemahlener Zimt, Aromastoffe.

Povidla-Belag (aus Obstkonserven): Pflaumenmus (povidla), Vanillezucker oder natürliches Süßungsmittel, Trinkwasser, Aromastoffe.

Apfelbelag: geriebene Äpfel oder Apfelkompott, Rübenzucker oder natürliches Süßungsmittel, Vanillezucker, gemahlener Zimt, gehackte Nüsse, Rosinen, Trinkwasser.

Nussbelag: gemahlene Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse oder eine Mischung daraus), Rübenzucker oder natürliches Süßungsmittel, glattes Weizenmehl, Milch, Butter oder pflanzliches Fett oder Pflanzenöl, Paniermehl, Aprikosenmarmelade, Trinkwasser, Rosinen, Vanillezucker, Aromastoffe.

Karottenbelag: frische Karotten, Rübenzucker oder natürliches Süßungsmittel, Butter, Pflanzenfett, Pflanzenöl, glattes Weizenmehl, Trinkwasser, gemahlener Zimt, Salz; Mohn kann zugegeben werden.

Heidelbeerbelag: frische, eingekochte oder gefrorene Heidelbeeren, Heidelbeerkonfitüre. Gleiches gilt für Erdbeer-, Preiselbeer- und Waldfruchtbeläge.

Aprikosenbelag: frische, eingekochte oder gefrorene Aprikosen, Aprikosenkonfitüre.

Pflaumenbelag: frische, eingekochte oder gefrorene Pflaumen, Pflaumenmus (povidla), gemahlener Mohn, Rübenzucker oder natürliches Süßungsmittel.

Krautbelag: geschnittenes frisches Kraut oder gut gewaschenes, sauer eingelegtes Kraut, Rübenzucker oder natürliches Süßungsmittel, Butter oder pflanzliches Fett oder Pflanzenöl, glattes Weizenmehl, Trinkwasser, gemahlener schwarzer Pfeffer, Salz.

Kohlrabibelag: frische Kohlrabi, Rübenzucker oder natürliches Süßungsmittel, Butter oder pflanzliches Fett oder Pflanzenöl, glattes Weizenmehl, Zitronen- oder Apfelsaft, Trinkwasser, gemahlener schwarzer Pfeffer, frische oder getrocknete Petersilie, Salz.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte von der Herstellung des Teigs (im Hinblick auf das technologische Verfahren lässt der Hefeteig keine Verzögerungen zwischen den einzelnen Erzeugungsschritten zu) über das Bestreichen mit dem Belag bis zum Backen der Kuchen sowie deren anschließendes Schneiden und Verpacken müssen aus Gründen der Erhaltung der Qualität und Beachtung der Hygienevorschriften im abgegrenzten Gebiet erfolgen. Die Herstellung des Belags muss nicht im abgegrenzten Gebiet erfolgen.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Tatsache, dass das Schneiden und Verpacken direkt beim Hersteller vorgenommen wird, ergibt sich aus der Beschaffenheit des Erzeugnisses, das für den schnellen Verzehr bestimmt ist, und dient der Erhaltung der Qualität. Würden die fertigen Erzeugnisse unverpackt befördert, hätte dies eine Verringerung ihrer Qualität durch Zerbrechen oder Zerdrücken oder durch Verstöße gegen Hygienevorschriften zur Folge. Zudem müssen die Erzeugnisse auf der Verpackung mit einem Etikett gekennzeichnet werden, auf dem Angaben zum Hersteller, zur Zusammensetzung des Erzeugnisses sowie alle anderen verpflichtenden Angaben vermerkt sind, die den Ursprung des Erzeugnisses im abgegrenzten Gebiet belegen und die bei einer möglichen Kontrolle zugrunde gelegt werden. Für den sofortigen Verzehr können die Kuchen unverpackt verkauft werden.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Hersteller von "Valašský frgál" müssen auf der Verpackung des Erzeugnisses klar erkennbar die Bezeichnung "Valašský frgál" anbringen. Zur Information der Verbraucher, für die Kontrolle durch die Kontrollstelle und für die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses wird zudem das Logo der geschützten geografischen Angabe auf der Verpackung angebracht. Wird das Erzeugnis unverpackt verkauft, muss in der Verkaufsstelle deutlich darauf hingewiesen werden, dass dort "Valašský frgál" verkauft wird, und die Kennzeichnungsvorschriften gemäß den geltenden Rechtsvorschriften müssen erfüllt werden.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Valašsko — geografisches Gebiet im Südosten der Tschechischen Republik. Es besteht aus den folgenden Gemeinden (von Ost nach West): Velké Karlovice, Horní Bečva, Čeladná, Kunčice pod Ondřejníkem, Kozlovice, Měrkovice, Tichá, Vlčovice, Kopřivnice, Štramberk, Lichnov, Veřovice, Mořkov, Hodslavice, Straník, Kojetín, Loučka, Bernartice, Hůrka, Starojická Lhota, Vysoká, Hustopeče, Milotice, Špičky, Skalička, Horní Tešice, Rouské, Všechovice, Provodovice, Komárno, Podhradní Lhota, Rajnochovice, Držková, Rusava, Lukoveček, Fryšták, Mladcová, Zlín-Prštné, Zlín-Jaroslavice, Březnice, Želechovice, Lípa, Zádveřice, Vizovice, Slopné, Haluzice, Vlachovice, Vrbětice, Popov, Jestřábí, Štítná nad Vláří, Bylnice, Brumov, Nedašov, Nedašova Lhota, Študlov, Střelná, Francova Lhota, Valašská Senice, Hovězí, Halenkov und Nový Hrozenkov.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Dieser Antrag stützt sich auf die Besonderheit des Erzeugnisses sowie auf seine Bekanntheit, die über die Grenzen von Valašsko hinausreicht. Die erste schriftliche Erwähnung großer Kuchen mit der Bezeichnung "vdolek" oder "frgál" findet sich in der Chronik "Bromatologia moravo-rustica" von J. H. A. Gallaš aus dem Jahr 1826. Darin sind Angaben über Kuchen aus Weizen- oder Roggenmehl enthalten, die auf der Oberfläche mit Quark, Pflaumenmus (povidla) oder einem Aufstrich aus den für dieses Gebiet typischen gekochten und pürierten getrockneten Birnen belegt sind und die nur im abgegrenzten Gebiet Valašsko hergestellt werden.

Die Herstellung von "Valašský frgál" orientiert sich an historischen Rezepten des abgegrenzten Gebiets, die in schriftlichen Überlieferungen aus dem Jahr 1826 festgehalten sind. Die Volkstradition des Backens dieses speziellen Kuchens ist vor allem mit feierlichen Anlässen im Gebiet Valašsko wie Hochzeiten, Taufen, Weihnachten und Ostern oder dem Erntedankfest verbunden. Arme Familien aßen die Kuchen nur an Weihnachten. In reicheren Familien kamen sie auch sonntags auf den Tisch. Die Größe des Kuchens (Durchmesser 30–32 cm) liegt darin begründet, dass man die gesamte Fläche eines Ofenschiebers ausnutzte, der verwendet wurde, um das Brot in den Ofen zu schieben. Zur Herstellung dieser Kuchen verwendete man vor allem Rohstoffe aus heimischer Quelle, insbesondere getrocknetes Obst, Quark, zu Hause gemahlenes Mehl, Butter, Schmalz, Leinöl, Eier und Milch.

Am berühmtesten ist "Valašský frgál" mit Birnenbelag, der aus getrockneten Birnen hergestellt wird. Traditionell stand neben jedem Gebäude in Valašsko ein Birnbaum. Die häufigste Birnensorte hieß "ovesňanka", deren Früchte zwar etwas kleiner waren, sich aber durch ein reiches und sehr süßes Fruchtfleisch auszeichneten. Auch andere Birnensorten, vor allem solche, die in den Herbstmonaten reiften, eigneten sich zum Trocknen. Die Birnen wurden erst nach den ersten Bodenfrösten geerntet, um den richtigen Reifegrad zu haben. Dann wurden sie im Ganzen langsam in der Trockenkammer getrocknet, die meist mit Holz von Obstbäumen beheizt wurde. Entscheidend war die vollständige Austrocknung und die anschließende Lagerung in Stoffbeuteln, die auf dem Dachboden des Gebäudes aufgehängt wurden. Die Rezepte zur Herstellung des Aufstrichs aus getrockneten Birnen und zur Herstellung dieser großen Kuchen und auch anderer Beläge wurden über Jahrhunderte hinweg von einer Generation zur nächsten weitergegeben.

"Valašský frgál" unterscheidet sich von anderen Kuchen insbesondere durch folgende Merkmale:

Herstellung und Zusammensetzung des Teigs: Die flüssigeren Zutaten des Teigs werden zunächst mit einem Schneebesen geschlagen, bis eine glatte Masse entsteht. Dann gibt man die zerlassenen Fette hinzu und rührt erneut, bis man eine glatte Masse erhält. Erst dann wird das Backtriebmittel und danach allmählich das Mehl hinzugegeben und alles zu einem glatten Teig verarbeitet, der bis zur Blasenbildung (enthält viel Luft) gerührt wird und nicht kleben darf.

- Das Ausrollen des Teigs zu einer Kreisform erfolgt mit einem Einhandteigroller, der ebenfalls seinen Ursprung in der Region Valašsko hat. Dieses gleichmäßige Ausrollen des Teigs von der Mitte zu den Seiten führt dazu, dass der Teig nach dem Backen, obwohl er dünn ist, kompakt und biegsam ist und über eine feine Struktur verfügt.
- Des Weiteren ist es für die Region Valašsko typisch, auf jedem Kuchen immer nur einen Belag zu verwenden. Dabei handelt es sich um eine Tradition. Schon in historischen Quellen heißt es, dass auf einen "frgál" nur eine Art des Belags gehört. Der typischste Belag besteht aus getrockneten Birnen.
- Ein weiteres spezifisches Merkmal des "Valašský frgál" ist der hohe Anteil des Belags, der vor dem Backen etwa 42–48 % des Kuchengewichts ausmacht.

Die Bekanntheit dieses Kuchens reichte im 19. Jahrhundert bereits bis in die weit entfernte Hauptstadt Prag. Anlässlich der Landesausstellung in Prag-Holešovice Ende des 19. Jahrhunderts fanden diese Kuchen, die mit vielen anderen Erzeugnissen aus der Region Valašsko bei dieser Veranstaltung ausgestellt wurden, viel Beachtung. Die Bekanntheit von "Valašský frgál" besteht bis heute fort (viele Informationen dazu sind im Internet, in der regionalen und nationalen Presse und in Touristenführern zu finden); der Kuchen hat eine Reihe von Auszeichnungen auf Ausstellungen und Messen (Zlatá Salima 2006 und 2008, Perla Zlínska 2006, 2007 und 2008, Trendy 2006, HIT 2006 Moderní obchod, Značka kvality KLASA 2007) erhalten.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://isdv.upv.cz/doc/vestnik/2021/vestnik_UPV_202108.pdf#page=187

Věstník Nr. 8, 24.2.2021, S. 187 u. ff.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe) ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



